

# DGUV Forum

## Digitalisierung der gesetzlichen Unfallversicherung



**Onlinesucht**  
Eine Herausforderung in der betrieblichen Prävention

**Kommunikationsnetzwerk**  
Die Evaluation des UV-NET



**DGUV**  
Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung  
Spitzenverband

# Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Einheit der Vielfalt. Das ist der Leitspruch der Europäischen Union. Die unterschiedlichen Sprachen, Lebensweisen und Traditionen sollen unter dem Dach „Europa“ zusammengeführt werden. Andere Länder werden zu Nachbarn ohne Gartenzäune. Die Offenheit fördert den Austausch, nicht nur von kulturellen Lebensweisen, sondern auch von wirtschaftlichen Gütern. Jedes Land ist mit jedem vernetzt. Das stärkt den Zusammenhalt und sorgt am Ende für ein friedliches Neben- und Miteinander sowie für die Freizügigkeit der europäischen Bürger und Bürgerinnen.



Foto: Wolfgang Beilwinkel/DGUV

So weit der romantische Überbau. Doch wie können die Gartenzäune überflüssig werden? Ganz ohne Gesetze und Verwaltungsakte wird das nicht gehen. Das bedarf einer behutsamen Koordinierung. Nicht nur zwischen den Ländern, sondern auch innerhalb der Länder. Keine Frage, das ist nicht immer ganz

einfach. Insbesondere wenn Verwaltungsprozesse bereits mehrere Jahrzehnte in ihren Strukturen gewachsen sind. Aber die von Smartphone und Internet geprägten Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger geben auch hier ihren eigenen Takt vor.

„Ein Projekt ist die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, auch E-Government genannt. Die Europäische Kommission verfolgt den Plan, in ganz Europa einen digitalen Zugang zu nationalen Verwaltungsverfahren und Informationen zu ermöglichen.“

Ein in dieser Hinsicht spannendes Projekt ist die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, auch E-Government genannt. Die Europäische Kommission verfolgt zum Beispiel den Plan, in ganz Europa einen digitalen Zugang zu nationalen Verwaltungsverfahren und Informationen zu ermöglichen. Dafür müssen allerdings die öffentlichen Verwaltungen in der Lage sein, auch

auf nationaler Ebene ihre Verfahren zu vereinheitlichen und online anzubieten. Vor dieser Aufgabe steht auch die gesetzliche Unfallversicherung. Welche Herausforderungen sind damit verknüpft? Wie können die unterschiedlichen Sozialversicherungen einheitlich auftreten? Und wie könnte das digitale Zusammenspiel zwischen nationaler und EU-Ebene gelingen? Die vorliegende Ausgabe des DGUV Forum verschafft einen ersten Überblick.

Mit den besten Grüßen

Ihr

**Dr. Joachim Breuer**  
Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

› Editorial/Inhalt ›› 2–3

› Aktuelles ›› 4–6

› Nachrichten aus Brüssel ›› 7

› Titelthema ›› 8–30

Gilt das auch für die gesetzliche Unfallversicherung?  
**Verwaltungsleistungen sollen verstärkt und EU-weit online angeboten werden** 8  
*Thomas Molkentin*

Zusätzlicher Kanal zu den Unfallversicherungsträgern  
**Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung** 15  
*Tanja Hund, Maren Hanfeld*

Onlineportal  
**Europa macht Druck bei der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung** 20  
*Matthias Hauschild, Eva-Marie Höffer*

Verwaltung 4.0  
**Digitalisierung beginnt in den Köpfen, nicht bei der Technik** 23  
*Jürgen Renfer*

Digitale Arbeitserleichterung  
**Das Managementsystem Rehabilitation der VBG** 27  
*Andreas Kowitz*

› Prävention ›› 31–38

Onlinesucht  
**Eine Herausforderung in der betrieblichen Prävention** 31  
*Miriam Baron, Dirk Lauterbach*

Künstliche Welten  
**Einsatz von Virtual Reality in der Aus- und Weiterbildung** 35  
*Hans-Holger Wache*

› Unfallversicherung ›› 40–44

Interview mit Prof. Dr. Rainer Schlegel  
**„Bei Soloselbstständigen kann auf Versicherungsschutz nicht verzichtet werden“** 40  
*Das Interview führte Elke Biesel, DGUV*

Kommunikationsnetzwerk  
**Die Evaluation des UV-NET** 43  
*Norbert Busche*

› Aus der Rechtsprechung ›› 45

› Medien/Impressum ›› 46



## Unfallversicherung unterstützt Highlights im Behindertensport

Zwei Großereignisse prägen den Behindertensport in diesem Jahr: Das erste ist die Rollstuhlbasketball-Weltmeisterschaft in Hamburg vom 16. bis zum 26. August, das zweite die nahezu zeitgleich die Para Leichtathletik Europameisterschaft in Berlin. Beide Wettkämpfe hat die gesetzliche Unfallversicherung aktiv unterstützt.

In Hamburg waren die DGUV, die in der Stadt ansässigen Unfallversicherungsträger und die Unfallklinik auf dem Freigeleände rund um die Spielhallen mit einem Informationspavillon sowie mit Freizeit-

und Sportangeboten vertreten. „Eines der Kernanliegen der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Rehabilitation ‚mit allen geeigneten Mitteln‘. Dabei ist der Sport von Anfang an mit im Boot“, sagte Manfred Wirsch, Vorstandsvorsitzender der DGUV zur Eröffnung der DGUV Lounge. Als einen prominenten Gast begrüßte er Jürgen Dusel, den Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung. Dusel: „Menschen mit und ohne Behinderung müssen mehr voneinander erfahren und Sport ist eine tolle Möglichkeit dazu. Das erleben wir hier gerade live.“

Ein besonderes Sportangebot für Menschen mit und ohne Behinderung hatte die BGW in Hamburg aufgebaut: einen inklusiven Kletterturm. Auch Querschnittgelähmte haben die Möglichkeit, hier das Klettern auszuprobieren – unterstützt von zwei Begleitern. Im Auftrag der BGW führt die Sporthochschule Köln gerade eine Studie mit kognitiv eingeschränkten Menschen aus Behindertenwerkstätten durch. Erforscht werden soll die Frage, ob regelmäßiges Klettern die Selbstwahrnehmung und die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer verbessern kann.



Die Rollstuhlbasketball-WM in Hamburg zeigte begeisterten Sport.

Wie sehr Sport die Teilhabe und die Lebensqualität von Menschen verbessern kann, das betonte Paralympicssieger Heinrich Popow am Rande der Para-EM in Berlin. Eine Gruppe von DGUV-Beschäftigten hatte die Möglichkeit, einen Vormittag lang die Wettkämpfe zu verfolgen und sich über den Para-Sport zu informieren. In diesem Rahmen erklärte Popow ihnen sein zusammen mit Otto Bock organisiertes Projekt „Running Clinics“. Drei Tage lang konnten 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus zehn Ländern mit Popows Unterstützung Sportprothesen ausprobieren. Popow: „Das war ein sehr emotionales Erlebnis. Es gibt keinen besseren Reha-Ansatz als den Sport. Die Unfallversicherung unterstützt das. Ich würde mir wünschen, dass ihr Beispiel Schule macht.“ Ergänzend dazu zeigte ein Besuch in der mobilen Werkstatt von Otto Bock wie eine moderne Prothesenversorgung aussieht.

## #kommmitmensch in die Arbeitswelt 4.0

Am 13. und 14. November 2018 findet im Tageszentrum des Instituts für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAG) in Dresden die Veranstaltung „#kommmitmensch in die Arbeitswelt 4.0 – Die Zukunft der Arbeit“ statt. Arbeiten 4.0 ist im Wesentlichen eine Entwicklung, welche durch die rasant fortschreitende Informationstechnologie bestimmt wird. Bisher waren technische und marktorientierte Veränderungen der

Treiber für die Entwicklung in der Arbeitswelt. Die Aspekte Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz wurden oft erst nach diesen technikorientierten Veränderungen eingebracht, um Fehlentwicklungen zu korrigieren.

Die Kampagne **kommmitmensch** will den Wert von Sicherheit und Gesundheit und damit den Menschen in den Fokus des betrieblichen Handelns stellen. Eine neue

Kultur der Prävention antizipiert die Folgen betrieblichen Handelns und stellt Sicherheit und Gesundheit als zentrale Werte in den Mittelpunkt.

**i**

Weitere Informationen zum Programm der Veranstaltung und die Anmeldung unter: [www.dguv.de](http://www.dguv.de) › Webcode d1181534



Foto: Kaj Kandler/kombinatratonweiss.de/DGUV

Die Präventionskampagne **kommmitmensch** startet nun auch in Bildungseinrichtungen.

Bundesebene sowie aus den Trägerkampagnen, mit denen Bildungseinrichtungen und Betrieben praktische Unterstützung angeboten werden wird. Im Rahmen der Kampagne wurden und werden zahlreiche Materialien erarbeitet, um dort die Kultur der Prävention zu verbessern.

Die Kampagne will das Bewusstsein für Sicherheit und Gesundheit stärken, damit Schulen und Kitas lernen, mit widrigen Bedingungen besser umzugehen und ihre Ressourcen zu nutzen. Dafür kann jede Schule und jede Kita selbst der Motor sein. Es reicht allerdings nicht aus, sich nur punktuell bei der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben oder der Durchführung von Projektwochen mit Fragen zur Sicherheit und Gesundheit zu beschäftigen. Vielmehr ist eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema erforderlich. Hierfür benennt die Präventionskampagne sechs Handlungsfelder: Führung, Information, Beteiligung, Fehlerkultur, Betriebsklima sowie Sicherheit und Gesundheit.

## Kampagne **kommmitmensch** startet in Bildungseinrichtungen

Das soziale Klima im Schulkollegium oder in der Kita ist wertschätzend, es gibt Möglichkeiten der Beteiligung und Fehler werden als Chance zur Weiterentwicklung betrachtet. Die Leitung setzt sich aktiv für die Sicherheit und Gesundheit ein: Wer würde nicht gern an einer solchen Schule oder Kita arbeiten, lernen oder betreut werden? Um den Alltag in Schule oder Ki-

ta in diesem Sinne zu verbessern, starten die Unfallkassen zum Schuljahresbeginn 2018/2019 die Präventionskampagne **kommmitmensch** in Bildungseinrichtungen.

Wie schon bei den bisherigen Präventionskampagnen besteht **kommmitmensch** aus einer medialen Dachkampagne auf

## Kunstpreis bei Rollstuhlbasketball-WM verliehen

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) und der Paritätische Hessen haben bei der Rollstuhlbasketball-Weltmeisterschaft in Hamburg ihren Kunstpreis 2018 vergeben. Prämiert wurden Werke von kunstscheidenden Menschen mit Behinderungen. „Dieser jährlich verliehene Preis würdigt seit fast 15 Jahren die künstlerischen Talente und Potenziale von Menschen mit Behinderungen“, sagte Jörg Schudmann, stellvertretender Hauptgeschäftsführer der BGW. Thematisch dreht sich alles um Weihnachten: Das erstplatzierte Motiviert jedes Jahr die Weihnachtskarten der BGW und des Paritätischen Hessen.

Den ersten Platz – dotiert mit 1.000 Euro Preisgeld – erzielte in diesem Jahr Renate Büttner aus Niederfell an der Mosel für



Renate Büttner gewann den Wettbewerb.

ihr Werk „Weihnachtshimmel mit Mond und Engel“. Die 56-Jährige aus dem Herz-Jesu-Haus Kühr entdeckte 2015 ihre Freude an künstlerischer Gestaltung. Seither ist sie mit verschiedenen Materialien und Techniken in der Kührer Kunstwerkstatt aktiv. Der zweite Preis in Höhe von 750 Euro ging an Jürgen Klaban aus Bens-

Foto: BGW/Michael Zapf

heim an der Bergstraße für sein Bild „Nik'laus“. Den dritten Preis in Höhe von 500 Euro vergab die Jury an Andrea Möller aus Mörfelden-Walldorf bei Frankfurt am Main für das Bild „Engel“.

Bereits jetzt startet die Wettbewerbsrunde für den Kunstpreis 2019. Gesucht werden wieder Gemälde, Zeichnungen und Drucke zum Thema Weihnachten. Beteiligen können sich bundesweit alle Mitgliedsbetriebe der BGW aus dem Bereich Betreuung und

Begleitung von Menschen mit Behinderungen. Bewerbungsschluss ist der 31. März 2019.



Infos unter [www.bgw-online.de/kunstpreis](http://www.bgw-online.de/kunstpreis).



Preisverleihung (v.l.n.r.): Thomas Köhler, Sprecher der Geschäftsführung der BG RCI, Christina Admiral, Wolfgang Isenberg, Sachgebietsleiter Teilhabe/Reha-Management der BG RCI-Bezirksdirektion Köln, Dr. Ulf Kürschner, Vorstandsmitglied und Vorsitzender des Reha- und Berufskrankheitenausschusses der BG RCI, die Preisträger Friedhelm und Maria Feldges, Nico Admiral und Andree Admiral.

## BG RCI vergibt erstmalig Reha-Preis für vorbildliche Wiedereingliederung

Die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) hat in diesem Jahr zum ersten Mal den Reha-Preis für vorbildliche Wiedereingliederung ins Arbeitsleben vergeben. Der Preis soll Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auszeichnen, die sich in besonderer Weise für die berufliche Wiedereingliederung von verletzten oder erkrankten Versicherten einsetzen. Der mit 5.000 Euro dotierte 1. Preis

ging in diesem Jahr an das Familienunternehmen F. W. Feldges, einen Polstermöbelbetrieb aus dem niederrheinischen Viersen. Bei einem Verkehrsunfall auf dem Heimweg von der Arbeit hatte sich der Mitarbeiter Andree Admiral, der als Polsterer bei der Firma arbeitet, schwere Becken- und Knieverletzungen zugezogen. Sein Arbeitsplatz wurde mit einem speziell für ihn angefertigten elektrischen

Hubtisch und einer Stehhilfe ausgestattet. Zudem wurde er durch organisatorische Maßnahmen von besonders schwerer körperlicher Tätigkeit entlastet.

Der mit 3.000 Euro dotierte 2. Platz des Reha-Preises 2018 ging an die Firma PVP Triptis in Thüringen, den 3. Preis, mit 1.000 Euro dotiert, erhielt die Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH aus Neustadt.

## Inklusionspreis für die Wirtschaft 2019

Inklusion von Menschen mit Behinderungen schafft Mehrwert für Unternehmen – das wollen die initiierten Organisationen des Inklusionspreises für die Wirtschaft zeigen: Die Bundesagentur für Arbeit (BA), die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, die Charta der Vielfalt und das UnternehmensForum rufen auch in diesem Jahr Unternehmen dazu auf, sich um den Inklusionspreis für die Wirtschaft zu bewerben. „Denn gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeits-

leben ist ein Gewinn für alle – insbesondere für die Menschen selbst und für die Arbeitgeber“, erklärt BA-Vorstandsvorsitzender Detlef Scheele für den Initiatorenkreis. „Der Inklusionspreis will dafür gute Beispiele und Wege aufzeigen.“

Ab sofort können sich Arbeitgeber mit beispielhaften Maßnahmen zur Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen bewerben: Der Inklusionspreis für die Wirtschaft 2019 zeichnet Unternehmen verschiedener Größen aus, die

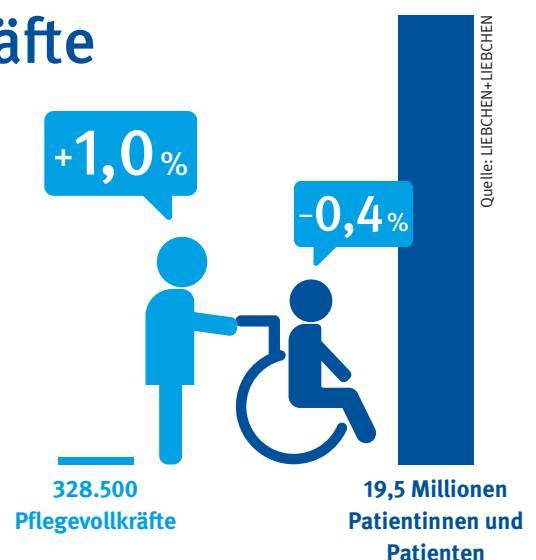
auf innovative und vorbildliche Weise zeigen, wie Inklusion im Arbeitsleben gestaltet werden kann. Schirmherr ist Hubertus Heil, Bundesminister für Arbeit und Soziales.

Bis zum 31. Oktober 2018 können Unternehmen für den Preis vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben.

**i** Mehr Informationen und Bewerbungsunterlagen: [www.inklusionspreis.de](http://www.inklusionspreis.de)

## Zahl des Monats: 328.500 Pflegekräfte behandeln 19,5 Millionen Patientinnen und Patienten

Im Jahr 2017 versorgten **328.500 Pflegevollkräfte** knapp 19,5 Millionen stationär im Krankenhaus behandelte Personen. Wie das Statistische Bundesamt nach vorläufigen Ergebnissen weiter mitteilt, waren das 3.400 Pflegevollkräfte oder 1,0 Prozent mehr als im Jahr zuvor. Leicht rückläufig war dagegen die Zahl der Behandlungsfälle (-0,4 Prozent). Mehrfachzählungen einer Person sind möglich, wenn Patientinnen und Patienten mehrfach im Jahr behandelt wurden. Rund 909.800 Vollkräfte waren in deutschen Krankenhäusern tätig. Knapp 161.200 Vollkräfte gehörten zum ärztlichen Dienst und 748.600 zum nichtärztlichen Dienst, einschließlich der 328.500 Vollkräfte im Pflegedienst.



## Deutsche Sozialversicherung bezieht Stellung zu Europäischer Arbeitsbehörde

Als ein Baustein der Europäischen Säule sozialer Rechte zählt die Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde zu den Prioritäten von Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker. Das hatte er in seiner Rede zur Lage der Union im September 2017 deutlich gemacht. Ziel der Behörde soll es sein, dafür zu sorgen, dass alle EU-Vorschriften zur Arbeitskräftemobilität auf gerechte, einfache und wirksame Weise durchgesetzt werden.

Nach den Vorstellungen der EU-Kommission soll die neue Behörde schon Ende 2019 ihre Arbeit aufnehmen. Die Diskussion um ihre künftigen Aufgaben ist deshalb in vollem Gange. Dabei wird von

vielen Abgeordneten, Behörden und Interessenvertretungen immer wieder nach dem Mehrwert der Errichtung gefragt.

Auch die Spitzenorganisationen der Deutschen Sozialversicherung beteiligen sich mit einer Stellungnahme an der aktuellen Diskussion. Sie begrüßen die Intention der Kommission, eine faire Arbeitskräftemobilität zu unterstützen. Denn sie käme als Ausdruck der Freizügigkeit sowohl den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als auch der Gesellschaft als Ganzes zugute. Es wird jedoch bezweifelt, dass die vorgesehene Übertragung von Aufgaben bestehender Gremien zur Koordinierung der Systeme der

sozialen Sicherheit auf die Europäische Arbeitsbehörde diesem Ziel gerecht wird. Nach Auffassung der Deutschen Sozialversicherung besteht vor allem das Risiko, dass die Expertise, die bisher von den nationalen Fachkräften in die Gremien eingebracht wird, verloren geht. Dies könnte die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten schwächen.

Auch der im Europäischen Parlament zuständige Ausschuss beschäftigt sich mit den Vorschlägen der EU-Kommission. Eine Entscheidung, welche konkreten Änderungen vonseiten der Abgeordneten gewünscht werden, steht noch aus.

## Frauen mit einer Behinderung werden mehrfach diskriminiert

Menschen mit Behinderungen haben es oft schwerer, einen Job auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden. Auch in anderen Bereichen der Gesellschaft haben sie nach wie vor mit Nachteilen zu kämpfen. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA), eine beratende Einrichtung der Europäischen Union, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen und anderen Interessenvertretungen zusammensetzt, hat sich die Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen angeschaut. In seiner im Auftrag des Europäischen Parlaments angefertigten Stellungnahme weist er darauf hin, dass die Situation von Frauen mit Behinderungen nicht nur schlechter ist als die von Frauen ohne Behinderung, sondern auch schlechter als die von Männern mit Behinderungen. Frauen und Mädchen mit Behinderungen seien auf-

Frauen mit Behinderungen haben es schwerer, einen Job zu finden, als Männer mit Behinderungen oder Frauen ohne Behinderung. Die EU will das jetzt ändern.

grund ihres Geschlechts und ihrer Behinderung nach wie vor mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt.

Zur Verbesserung der aktuellen Situation regt der EWSA unter anderem an, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die Perspektive von Menschen mit Behinde-

rungen in ihrer künftigen Strategie und ihren Maßnahmen für die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt. Dies gilt auch für die europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2020 – 2030 und die Europäischen Säule sozialer Rechte.



Gilt das auch für die gesetzliche Unfallversicherung?

# Verwaltungsleistungen sollen verstärkt und EU-weit online angeboten werden

Deutschland will besser werden beim E-Government. Die EU-Mitgliedstaaten müssen ihre öffentlichen E-Services vernetzen. Was kommt da auf Berufsgenossenschaften und Unfallkassen zu? Was bedeutet das für deren Kommunikationswege zu ihren Versicherten und Unternehmen?

Deutsches Onlinezugangsgesetz (OZG) und europäisches Single Digital Gateway: Die öffentliche Verwaltung soll sich verstärkt nach außen hin digital anbieten. Dazu folgt hier eine vorläufige Zusammenstellung, wenngleich etliches noch im Nebel liegt und anderes in Bewegung ist. Weil das so ist, stellt dieser Beitrag eher einen Zwischenstand dar. Er ist mehr Problemaufriss als Problemlösung. Eines ist freilich klar: Das digitale Angebot soll schnell kommen und die gesetzliche Unfallversicherung ist mit diesem Komplex konfrontiert. Sie muss aktiv werden.

E-Government (vgl. Tabelle 1) bedeutet vereinfacht: Behördengänge online erledigen.<sup>1</sup> Oder: E-Government ist die Verwendung von elektronischen Kommunikationsgeräten und dem Internet zur Bereitstellung öffentlicher Dienste für Bürgerinnen, Bürger und andere Personen.<sup>2</sup> Leider liegt die öffentliche Verwaltung hierzulande hierbei weit hinter der anderer EU-Mitgliedstaaten zurück. In ihrem jährlichen Europe's Digital Progress Report sieht die EU Deutschland deutlich unterhalb des Durchschnitts der Mitgliedsländer: In der Bewertungskategorie Digitale Öffentliche Dienste fährt Deutschland mit Platz 20 sein schlechtestes Ergebnis bei den dortigen fünf Bewertungskate-



Foto: barana/fotolia.com

E-Government bedeutet, Behördengänge online erledigen zu können.

gorien ein. Den größten digitalen Nachholbedarf gibt es in der Unterkategorie E-Government-Nutzer: „Nur 19 Prozent der Bevölkerung nutzen elektronische Behördendienste. Damit liegt Deutschland unter den Mitgliedstaaten auf Platz 23. Bisher gibt es kein einheitliches und flächendeckendes E-Government-Angebot.“<sup>3</sup> Die digitale Transformation der Verwaltung ist deshalb ein Sorgenkind der deutschen Politik.

## 1. Die Nutzbarmachung des E-Personalausweises für den digitalen Amtsgang

So war die Onlinefunktion des Personalausweises bislang ein „totes Pferd“. Von 51 Millionen Menschen, die im April 2017 den seit 2010 verfügbaren Ausweis im Scheckkartenformat besaßen, hatte nur ein Drittel, rund 17 Millionen, den elektronischen Identitätsnachweis (eID) überhaupt freigeschaltet. Und nur 15 Prozent davon, also etwa 2,5 Millionen Personen, hatten die Funktion schon einmal genutzt. Das will die Bundesregierung ändern. Um die Verbreitung und auch die Nutzung zu fördern, werden seit Juli 2017 alle neuen Ausweise automatisch mit aktiver eID ausgegeben. Bis Anfang 2018 wurden 53 Millionen E-Ausweise ausgegeben, davon knapp 18 Millionen mit aktiver eID. Trotzdem erledigte im Jahr 2017 nur jeder Zehnte Behördengänge über das Internet, mehr als jede zweite Person löste Anliegen stattdessen persönlich.<sup>4</sup>

## Autor



### Prof. Dr. Thomas Molkentini

Hochschule der DGUV,  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
E-Mail: thomas.molkentini@bmas.bund.de



Freilich gibt es Verfahren, die funktionieren, auch in der Sozialversicherung. So existiert bei der Deutschen Rentenversicherung ein umfassendes Onlineangebot. Ohne Registrierung können etwa elektronisch Versicherungsunterlagen angefordert, Anträge bearbeitet und Nachrichten mit dem Versicherungsträger ausgetauscht werden. Mit der entsprechenden Registrierung und Authentifizierung haben Versicherte sowie Rentnerinnen und Rentner elektronisch Zugriff auf ihre persönlichen Versicherungsdaten. Damit besteht die Möglichkeit, zum Beispiel die Rentenauskunft abzurufen, rechtsverbindlich Anträge zu stellen, Adressdaten zu ändern oder eine Rentenbezugsmitteilung fürs Finanzamt auszudrucken. Mitte 2017 waren rund 39.000 Versicherte mit ihrer eID für die Nutzung der Onlinedienste registriert, ein Jahr später sind es immerhin fast 55.000.

Einige 10.000 mittels eID registrierte Nutzer und Nutzerinnen genügen natürlich

nicht annähernd, um Deutschland im europäischen Vergleich besser dastehen zu lassen. Jedoch sind steigende Nutzungszahlen zu erwarten. Denn zum einen werden sukzessive immer mehr Menschen die eID nutzen können, zum anderen vereinfacht die technische Entwicklung den Einsatz zunehmend. Insbesondere sind die bislang erforderlichen Kartenlesegeräte seit Kurzem technisch obsolet. Wer über ein NFC-fähiges Android-Smartphone verfügt, kann auf das bisher benötigte Lesegerät verzichten und dennoch die eID verwenden (Abbildung 1). Benötigt wird die vom Bund kostenfrei zur Verfügung gestellte Software „AusweisApp2“.<sup>5</sup> Ein Video-Tutorial zeigt, wie eine Versicherte das Android-Smartphone als Kartenlesegerät einsetzt und sich damit in ihr Nutzerkonto bei der Rentenversicherung einloggt.<sup>6</sup> Solche neue Technik ist aber nicht alles. Auf nationaler Ebene (nachfolgend 2.) wie auch auf EU-Ebene (nachfolgend 3.) werden Onlineangebote und Portallösungen nunmehr massiv forciert.

„Die Onlinefunktion des Personalausweises war bislang ein ‚totes Pferd‘.“

Werden auf diese Weise die Möglichkeiten des Onlineeinsatzes des E-Ausweises erweitert, so dürfte dies umgekehrt die Nutzung von E-Services in der Sozialversicherung befördern. Insoweit ist die Rentenversicherung, im Übrigen auch die Bundesagentur für Arbeit, für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes gut aufgestellt. In der Unfallversicherung gestaltet sich das Bild demgegenüber differenzierter. Hier werden Webportale weiterhin noch als reine Informationsportale betrieben. Das scheint für die Zukunft zu wenig zu sein. Immerhin kommt auch hier Bewegung ins Spiel. Erste Unfallversicherungsträger haben Pilotprojekte aufgelegt und beginnen zu experimentieren. ▶

**Abbildung 1:** Zum Beispiel E-Government bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV)



Deutsche  
Rentenversicherung



Eine rentenversicherte Person nutzt Onlinedienste der DRV, z.B. um

- auf Informationen ihres Rentenkontos im Kundenbereich E-Services sicher zuzugreifen (Versicherungsverlauf oder Beitragsrechnung),
- ihre Rentenauskunft online abzurufen,
- schnell und einfach ihre persönlichen Daten zu ändern (z.B. ihre Adresse und Bankverbindung).

Sie benötigt dafür

- z.B. ein Smartphone bzw. Tablet mit NFC-Funktion und mindestens Android 4.3,
- die aktuelle Version der AusweisApp2,
- Ausweisdokument (Personalausweis oder Aufenthaltstitel) mit aktivierter eID-Funktion.

Überall, wo Sie dieses Logo des Personalausweises sehen, können Sie Ihr Ausweisdokument mit aktivierter eID-Funktion einsetzen.

Quelle: Autor unter Verwendung von Material von DRV und BMI

## 2. Das Onlinezugangsgesetz

Um beim E-Government voranzukommen, ist 2017 die Verfassung geändert worden. Der neu eingefügte Artikel 91c Abs. 5 Grundgesetz lautet: „Der übergreifende informationstechnische Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.“<sup>7</sup> Auf dieser Basis hat der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates wenig später das Onlinezugangsgesetz<sup>8</sup> beschlossen. Zu diesem Digitalisierungsvorhaben haben sich die Partner der Großen Koalition im Bund aktuell noch einmal ausdrücklich bekannt: Für die Umsetzung des OZG sollen in dieser Legislaturperiode 500 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden.<sup>9</sup>

§ 1 OZG erlegt Bund und Ländern zwei Verpflichtungen auf: Bis spätestens Ende des Jahres 2022 müssen sie ihre Verwaltungsleistungen auch online über Verwal-

tungsportale anbieten und diese Portale zu einem Portalverbund verknüpfen. Da die mittelbare Verwaltung von Bund und Ländern nicht vom Geltungsbereich des OZG ausgenommen ist, erstreckt sich die Verpflichtung ebenfalls auf die Träger der Sozialversicherung einschließlich derer der gesetzlichen Unfallversicherung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Freilich ist „Ende 2022“ eher ein politisches als ein rechtliches Datum, weil keine Sanktionen bei Nichterreichen des Zieles drohen.

### 2.1 Onlinebereitstellung von Verwaltungsleistungen

Mit der Pflicht, Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch online anzubieten, wird die Voraussetzung für ein flächendeckendes Angebot geschaffen. Gegenstand der Verpflichtung ist ebenfalls die Onlinebereitstellung von bisher noch nicht online verfügbaren Verwaltungsleistungen.

„Verwaltungsleistungen“ im Sinne des OZG sind die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren (vgl. § 8 SGB X) und die dazu erforderliche elektronische Information und Kommunikation mit den Nutzerinnen und Nutzern über allgemein zugängliche Netze (§ 2 Abs. 3 OZG). Nicht erfasst sind demgegenüber rein verwaltungsinterne Vorgänge einschließlich verwaltungsorganisatorischer Abläufe.<sup>10</sup> Die Pflicht, auch das behördeninterne Verwaltungsverfahren zu digitalisieren, kann jedoch nach § 4 OZG geschaffen werden.<sup>11</sup> Nach Sinn und Zweck des OZG sollen dagegen auch Realakte erfasst sein, sofern sie onlinetauglich sind.<sup>12</sup> Das betrifft das schlicht hoheitliche Handeln wie zum Beispiel die Bereitstellung von Informationen.

„Nutzer“ sind diejenigen, die Verwaltungsleistungen in Anspruch nehmen, das sind Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen (§ 2 Abs. 4 OZG). Aus dem

**Tabelle 1:** Verzeichnis und Erläuterung ausgewählter Abkürzungen und Begriffe

Abkürzungen	
<b>BMI</b>	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: federführendes Bundesressort für Digitalisierung
<b>E-Government</b>	Electronic Government, auch eGovernment: Angebot elektronischer Dienstleistungen
<b>eID</b>	Electronic Identity, z.B. deutsche Onlineausweisfunktion auf Vertrauensniveau <i>hoch</i> , sie ermöglicht, sich im Internet sicher und eindeutig zu identifizieren
<b>eIDAS</b>	Verordnung der EU über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste
<b>E-Services</b>	auch eServices, Erbringen von Dienstleistungen über das Internet mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologie
<b>EU</b>	Europäische Union, beobachtet den Prozess der Digitalisierung und wirkt auf ihn u.a. mit der SDG-Verordnung ein
<b>FIM</b>	Föderales Informationsmanagement, eine Anwendung des IT-Planungsrats mit dem Ziel, Informationen zu Verwaltungsleistungen bundesweit zu harmonisieren
<b>IT-Planungsrat</b>	politisches Steuerungsgremium von Bund und Ländern, welches die Zusammenarbeit im Bereich der Informationstechnik koordiniert
<b>LeiKa</b>	Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung
<b>NFC</b>	Near Field Communication, deutsche Nahfeldkommunikation: ein internationaler Übertragungsstandard zum drahtlosen Austausch von Daten über kurze Distanzen (10 – 20 cm)
<b>OZG</b>	Onlinezugangsgesetz, strebt ein vollständiges Angebot digitaler Dienstleistungen über einen Portalverbund bis Ende 2022 an
<b>SDG</b>	Single Digital Gateway: Verordnung der EU über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors

Quelle: Privat

---

## „Wenn künftig die gesamte öffentliche Verwaltung online nach außen agiert, sollte es dann ein gleichsam ‚widerspenstiges gallisches Dorf‘ geben, das offline verharrt?“

---

Wort „auch“ ergibt sich einerseits, dass die Verpflichtung zum Onlineangebot von Verwaltungsleistungen nicht davon befreit, diese weiterhin – zum Beispiel für Personen, die über keinen Internetzugang verfügen – klassisch „offline“ zur Verfügung zu stellen.<sup>13</sup> Andererseits vermittelt die Verpflichtung keine einklagbaren subjektiv-öffentliche Ansprüche Dritter.<sup>14</sup>

Gilt nun die Pflicht zur Onlinebereitstellung von Verwaltungsleistungen auch für die Unfallversicherungsträger? Eine Antwort darauf sollte zwischen der Bereitstellung für Bürgerinnen und Bürger (Versicherte) und der für Unternehmen (Unternehmerinnen und Unternehmer) differenzieren.

### 2.1.1 Onlinebereitstellung für unfallversicherte Personen

Ein im Zuständigkeitsbereich des Bundesinnenministeriums (BMI) erstellter OZG-Umsetzungskatalog<sup>15</sup> umfasst über alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens hinweg fürs Erste 55 Themenbereiche mit insgesamt 575 OZG-Leistungen. Konzentrieren wir uns auf Verwaltungsleistungen für gesetzlich Unfallversicherte, so wäre der Themenbereich „Gesundheit“ (Ifd. Nr. 4.7) maßgebend. Enthalten sind dort fünf Lebenslagen, von denen vier für die Unfallversicherung relevant sind: „Krankheit“ (4.7.2), „Behinderung“ (4.7.3), „Pflege“ (4.7.4) und „Tod“ (4.7.5) mit insgesamt 17 OZG-Leistungen. So sind die drei OZG-Leistungen in der Lebenslage „Behinderung“: „Anerkennung von gesundheitlichen Einschränkungen“ (4.7.3.1), „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ (4.7.3.9) sowie „Leistungen zur sozialen Teilhabe und ergänzende Leistungen“ (4.7.3.10). Dieser Katalog wird zurzeit abgestimmt. Aber unbeschadet dessen: Ist das Ausgeführte auch inhaltlich zutreffend?

Regelmäßig werden in der Sozialversicherung Leistungen auf Antrag erbracht (§ 19 Satz 1 SGB IV). Die Schritte werden folgen-

- Zugriff auf das Internetportal
- Auswahl des Verfahrens für den angestrebten Verwaltungsakt einschließlich Auswahl der zuständigen Behörde
- Identitätsprüfung (Authentifizierung)
- Formulargesteuerte Abfrage der für das Verwaltungsverfahren erforderlichen Angaben
- Im Hintergrund: Plausibilitätsprüfung, Abfrage von Datenbanken, bezogen auf das konkrete Verwaltungsverfahren (zum Beispiel erforderliche Berechtigungen)
- gegebenenfalls Rückmeldung zu fehlenden oder nicht plausiblen Eingaben
- verbindliche Antragstellung („Bestätigung“)
- Erlass des Verwaltungsaktes<sup>16</sup>

All das ist E-Government. Der Nutzer oder die Nutzerin initiiert das Verfahren elektronisch. Der Gang zur Behörde bleibt ihnen erspart.

In der gesetzlichen Unfallversicherung werden dagegen Leistungen regelmäßig von Amts wegen erbracht (§ 19 Satz 2 SGB IV). Eines Antrags bedarf es daher nicht. Hier ist Verfahrensauslöser stattdessen der Eingang einer Unfallanzeige oder einer Anzeige auf Verdacht einer Berufskrankheit. Die Anzeige kommt ebenfalls nicht von der versicherten Person. Es ließe sich deshalb wohl sagen: Antragslose Leistungen sind, um dem OZG rechtlich zu genügen, in den Verwaltungsportalen lediglich mit einem Onlineformular zu beschreiben. Sie müssten nicht online erreichbar sein. Das würde erst einmal zur Entspannung beitragen.

Man würde aber zu klären haben, ob das rechtlich Genügende auch tatsächlich genügt. Wäre das wirklich eine gute Verwaltungsleistung? Wenn künftig die gesamte öffentliche Verwaltung online nach außen agiert, sollte es dann ein gleichsam „widerspenstiges gallisches Dorf“ geben, das offline verharrt? Dagegen spricht einiges.

Im heutigen Sprachgebrauch wäre das weder hip noch smart. Zudem kann die Unfallversicherung ein digitales Verfahren weithin identisch abbilden. Sie hat es sogar vergleichsweise leicht, weil sich das Problem der Auffindbarkeit einer Leistung mangels Antragsfordernis bei ihr nicht stellt. Nach Eingang einer Unfallanzeige könnte sie der versicherten Person anbieten, das Verwaltungsverfahren fortan elektronisch durchzuführen. Solange das Verfahren nicht abgeschlossen ist oder solange Versicherte oder Hinterbliebene Leistungsbezieher sind, könnte den Betroffenen wie bei der Rentenversicherung ein Onlinekonto eingerichtet werden. Allerdings hätte das EU-rechtliche Konsequenzen.

### 2.1.2 Onlinebereitstellung für Unternehmen

Für Unternehmen sind ausweislich des Umsetzungskataloges für die Unfallversicherung zunächst zwei OZG-Leistungen beachtlich. Das sind aus der Geschäftslage „Unternehmensstart und Gewerbezulassung“ (5.1.1) die Leistung „Berufsgenossenschaftsanmeldung“ (5.1.1.3) und aus der Geschäftslage „Arbeitgeber sein“ (5.1.2) das „Melde- und Beitragsnachweisverfahren zur Sozialversicherung“ (5.1.2.14). Dazu kommt als dritte OZG-Leistung die „Arbeitsunfallmeldung“, die in der jetzigen Entwurfsversion systemwidrig der Lebenslage „Krankheit“ (4.7.2.2) anstelle der Geschäftslage „Arbeitgeber sein“ zugeordnet ist. ▶

Dieser Komplex scheint mir uneingeschränkt für die Unfallversicherung geeignet zu sein. Denn hier geht die Initiative vom Nutzer und der Nutzerin aus. Lediglich bei der Leistung „Melde- und Beitragsnachweisverfahren zur Sozialversicherung“ bleibt genauer hinzuschauen. Zu ihr zählt der elektronische Lohnnachweis. Der kennt zwei Übermittlungswege: entweder aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder aus einer systemgeprüften Ausfüllhilfe. Online erreichbar muss nur die Ausfüllhilfe sein.

### 2.1.3 FIM und LeiKa

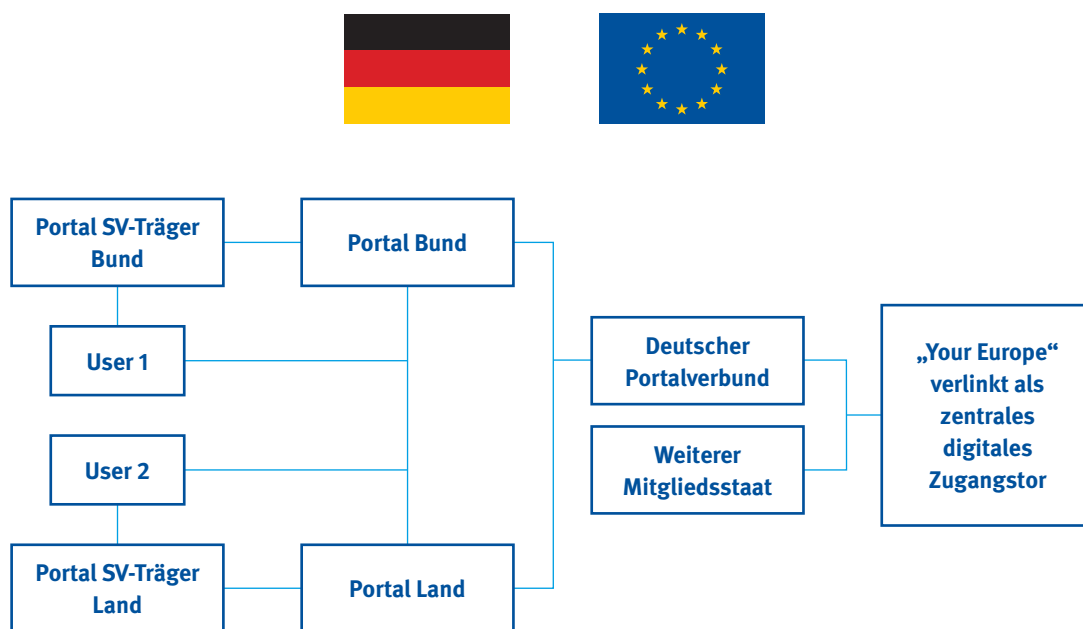
Die im OZG-Katalog zu den einzelnen Positionen enthaltenen Kurzbeschreibungen sind noch keine Leistungsbeschreibungen. Sie betreffen noch nicht einmal zwingend eindeutige Leistungen im Sinne der einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuches. So werden die im OZG zur Lebenslage „Behinderung“ aufgeführten „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ einerseits für gesetzlich Rentenversicherte und anderer-

seits für gesetzlich Unfallversicherte erbracht. Auf der Ebene der darunterliegenden Leistungsbeschreibungen gilt es zu unterscheiden.

An dieser Stelle kommen FIM und LeiKa ins Spiel. Beides muss hier nicht umfassend eingeführt werden. Nur so viel: Das Projekt Föderales Informationsmanagement (FIM)<sup>17</sup> hat das Ziel, auf fachlich redaktioneller und organisatorischer Ebene eine Infrastruktur zu schaffen, die Informationen zu Verwaltungsverfahren umfasst. Seit 2017 ist FIM eine Anwendung des IT-Planungsrates. In Kooperation mit dem Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung (LeiKa)<sup>18</sup>, einem einheitlichem Verzeichnis der Verwaltungsleistungen über alle Verwaltungsebenen hinweg, und der Bundesredaktion im BMI entsteht innerhalb der öffentlichen Verwaltung eine gemeinsame Infrastruktur, um den redaktionellen Aufwand in der Beschreibung von Informationen zu den Verwaltungsverfahren bei höherer Qualität zu senken.

Viele Leistungen sind vor einigen Jahren unter Mithilfe der Unfallversicherung bereits beschrieben und im LeiKa niedergelegt worden. Allerdings sind jene Beschreibungen in starkem Maße unterschiedlich granuliert. Außerdem erfolgte die damalige Formulierung aus Sicht der Verwaltung, während die Beschreibung heute konsequent aus der Nutzungsperspektive erfolgen soll. Deshalb stellt die Bundesredaktion nunmehr ein neues Formular für die Leistungsbeschreibung zur Verfügung, das zudem OZG-Bedürfnissen Rechnung trägt. Insbesondere sind zwecks Auffindbarkeit der Leistung im Portalverbund Such- und Schlüsselbegriffe anzugeben. Zuständig, jedenfalls für die bundesweit tätigen Unfallversicherungsträger, ist das zuständige Fachressort, also das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Das Ministerium wird dazu sicherlich die Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden der Sozialversicherung suchen. Im Ergebnis gibt es das jeweilige Formular fachlich frei und übermittelt es an die Bundesredaktion.

**Abbildung 2:** Künftige Portale und Portalverbünde in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union (vereinfachte Darstellung)



Quelle: Privat

## 2.2 Portale und Portalverbund

Onlineverwaltungsportale kann es auf drei Ebenen geben: Portal Bund, Portal Land, Portal Kommune. Danach wäre es so, dass die dezentralen Fachportale der Sozialversicherung der jeweiligen Verwaltungsebene zugeordnet werden. Portale der bundesweit tätigen Berufsgenossenschaften beispielsweise würden danach dem Portal Bund zugeordnet. In Vorbereitung ist eine standardisierte Schnittstelle, die es Bundesbehörden ermöglicht, ihre Verwaltungsleistungen mit geringem Aufwand online über das Verwaltungsportal des Bundes anzubieten.<sup>19</sup>

§ 1 Abs. 2 OZG verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsportale miteinander zu verknüpfen. Der Portalverbund stellt keine Plattform dar, die selbst Verwaltungsleistungen anbietet, sondern eröffnet den einheitlichen Zugang zu den Verwaltungsportalen sowie den elektronisch angebotenen Verwaltungsleistungen.<sup>20</sup> Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sollen

- alle Leistungen im Portalverbund leicht finden können,
- jede Onlineleistung von jedem Verwaltungsportal im Verbund aufrufen können und
- mit jedem Nutzerkonto abwickeln können.

Dazu verknüpfen sich die Portale des Bundes und der Länder am künftigen Portalverbund digitaler Verwaltungsleistungen (Abbildung 2). Die Leistungen der Kommunen werden über die Portale der Länder angebunden.

Der künftige Portalverbund dient somit der besseren Auffindbarkeit und Nutzbarkeit der Onlineverwaltungsleistungen. Dazu heißt es, künftig solle jedes Angebot einer Verwaltungsleistung mit „drei Klicks“ erreichbar sein. Das ist gewiss ambitioniert, zeigt aber den politischen Willen. Bei der Unfallversicherung könnte ein Problem bestehen. Die Versicherungsträger haben im ungünstigsten Fall 33 Mitgliedsnummernkreise unterschiedlichster Art, was Feldlänge oder Alphanumerik anbelangt. Wie soll die Anmeldung des Unternehmers zur Unfallversicherung mit „drei Klicks“ gelingen, wenn diese Kreise nicht trägerübergreifend zu einem zusammengezogen werden?

**Tabelle 2:** Angemessene Vertrauensniveaus

	Vertrauensniveaus	Identifizierungssysteme
Gesetzlich angeordnete Schriftform/Schriftformersatz/Identifizierung mit hohem Vertrauensniveau geboten	hoch+ hoch	eID (Personalausweis oder Aufenthaltstitel)
Verwaltungsleistungen auf substanziellen Vertrauensniveau	substanziell	ELSTER-Zertifikat (voraussichtlich)
Verwaltungsleistungen auf niedrigem Vertrauensniveau	niedrig	Benutzername, Passwort
Verwaltungsleistungen auf untergeordnetem Vertrauensniveau	untergeordnet	Keine Identifizierung

Quelle: Privat

## 2.3 Bereitstellung und Anerkennung von Nutzerkonten

§ 3 Abs. 2 OZG verpflichtet Bund und Länder, im Portalverbund Nutzerkonten bereitzustellen. Denn bei der Nutzung des Portalverbundes müssen die Nutzerinnen und Nutzer ihre Identität gegenüber der Behörde online nachweisen. Dazu werden künftig auf allen drei Verwaltungsebenen Bürger- und Unternehmenskonten angeboten werden. Dadurch können Nutzerinnen und Nutzer ihre Anliegen digital mit einem eigenen Nutzerkonto umsetzen. Anmeldung und elektronische Authentifizierung erfolgen bei der Nutzung eines E-Government-Angebotes mit dem von der jeweiligen Verwaltungsleistung vorgegebenen Grad an Vertraulichkeit und Sicherheit. Die einschlägigen Fachgesetze (insb. § 36a Abs. 2 SGB I) regeln das jeweilige Vertrauensniveau. Vier unterschiedliche Vertrauensniveaus sind fortan zu unterscheiden, darunter als zweithöchste Kategorie *substanziell* und darüber *hoch* (Tabelle 2). Als erstes eID-System wurde auf Basis der eIDAS-Verordnung<sup>21</sup> am 26. September 2017 der deutsche Personalausweis mit der Onlineausweisfunktion auf Vertrauensniveau hoch notifiziert.

„Künftig soll jedes Angebot der öffentlichen Verwaltung mit ‚drei Klicks‘ erreichbar sein.“

fizierung erfolgen bei der Nutzung eines E-Government-Angebotes mit dem von der jeweiligen Verwaltungsleistung vorgegebenen Grad an Vertraulichkeit und Sicherheit. Die einschlägigen Fachgesetze (insb. § 36a Abs. 2 SGB I) regeln das jeweilige Vertrauensniveau. Vier unterschiedliche Vertrauensniveaus sind fortan zu unterscheiden, darunter als zweithöchste Kategorie *substanziell* und darüber *hoch* (Tabelle 2). Als erstes eID-System wurde auf Basis der eIDAS-Verordnung<sup>21</sup> am 26. September 2017 der deutsche Personalausweis mit der Onlineausweisfunktion auf Vertrauensniveau hoch notifiziert.

So wird das Nutzerkonto Bund (NKB 1.0) noch 2018 bereitgestellt. Es dient der Identifizierung namentlich mit Benutzername/Passwort sowie eID. Es enthält ein Postfach. Basiskomponenten mit Nutzung auch außerhalb des Verwaltungsportals Bund sind: Formular-Management-System zur Befüllung von Formularen sowie E-Payment.

Bund und Länder bestimmen öffentliche Stellen, die den Nutzern und Nutzerinnen die Einrichtung eines Nutzerkontos anbieten (§ 7 Abs. 1 OZG). Außerdem bestimmen sie jeweils öffentliche Stellen (Registrierungsstellen), die die Registrierung von Nutzerkonten vornehmen dürfen (§ 7 Abs. 2 OZG). Nach § 7 Abs. 3 OZG sind das Nutzerkonto, dessen Verwendung zur Identifizierung für elektronische Verwaltungsleistungen und die gegebenenfalls verbundene Registrierung von allen öffentlichen Stellen anzuerkennen, die Verwaltungsleistungen über die Verwaltungsportale im Sinne des OZG anbieten. Diese Akzeptanzpflicht trifft dann auch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

## 3. Single-Digital-Gateway-Verordnung der EU

Neben dem eingangs skizzierten Rückstand Deutschlands im E-Government gibt es die zusätzliche Herausforderung, dass Lösungen künftig auch europäisch gedacht werden müssen. Anfang Mai 2017 hat die EU-Kommission im Zuge ihrer Binnenmarktstrategie eine Verordnung zum Aufbau eines zentralen Zugangs zu E-Government-Leistungen initiiert.<sup>22</sup> Über diesen Zugang sollen wichtige E-Government-Funktionen für alle Bürgerinnen ▶

---

„Die digitalen  
Kernangebote sollen binnen  
fünf Jahren kommen.“

---

und Bürger sowie Unternehmen innerhalb der EU erreichbar und nutzbar sein. Dieses Zentrale Digitale Zugangstor (Single Digital Gateway) verlinkt künftig zum deutschen Portalverbund sowie zu den digitalen Plattformen der anderen Mitgliedstaaten (Abbildung 2). Die Verordnung ist mittlerweile ausverhandelt und wird noch 2018 verabschiedet werden. Die digitalen Kernangebote sollen binnen fünf Jahren kommen. Daraus würde sich in etwa ein „Ende 2023“ ableiten, rund ein Jahr nach Fristablauf OZG-Umsetzung. Dieses europäische Datum ist verbindlich, weil bei einem nationalen Scheitern der jeweilige Mitgliedstaat ein teures Vertragsverletzungsverfahren fürchten muss. Daraus folgt mittelbar, dass alles, was nach OZG umzusetzen ist, etwa ein Jahr später EU-rechtskonform nachgezeichnet sein muss. Darüber hinaus: Auch wer freiwillig, also über das OZG hinausgehend, eine Verwaltungsleistung online anbietet, muss sie, wenn die persönlichen Voraussetzungen gegeben sind, dann auch Angehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten anbieten.

Bis dahin ist viel zu tun. Denken wir zum Beispiel an einen lettischen Rentner, der zwischenzeitlich in Deutschland gearbeitet und hier einen Arbeitsunfall erlitten hat. Er lebt wieder in Lettland, will aber seinen deutschen Unfallversicherungsträger online in einer Angelegenheit mit hohem Vertrauensniveau kontaktieren. Er könnte sich direkt online an den Träger wenden, der ihn künftig diskriminieren würde, wenn er von dem Mann eine Authentifizierung mittels deutscher eID verlangt, dieser sich aber nur mit seiner lettischen eID authentifizieren kann. Das muss die deutsche Verwaltung, auch die der Sozialversicherung, demnächst gemäß der eIDAS-Verordnung können. Die erfolgreiche Notifizierung eines eID-Sys-

tems mündet in einer Anerkennungs-pflicht durch die Anwendungen der öffentlichen Verwaltungen mit einer Übergangsfrist von zwölf Monaten. Da etliche weitere Mitgliedstaaten im Laufe des Jahres 2018 die Notifizierung ihrer eID-Systeme planen, wird deren Anerkennungsverpflichtung durch die deutsche Verwaltung noch im Jahr 2019 greifen. Eine Anerkennungs-pflicht besteht dabei bereits für solche eID-Systeme, die auf dem

Niveau substantiell notifiziert wurden.<sup>23</sup> In der Praxis soll und wird es so kommen, dass, wenn jemand aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat ein Onlineangebot eines hiesigen Unfallversicherungsträgers nutzen will, dieser bei der elektronischen Authentifizierung, der elektronischen Signatur und dem elektronischen Bescheid die gleichen Möglichkeiten hat wie eine Nutzerin oder ein Nutzer aus Deutschland. ●



#### Fußnoten

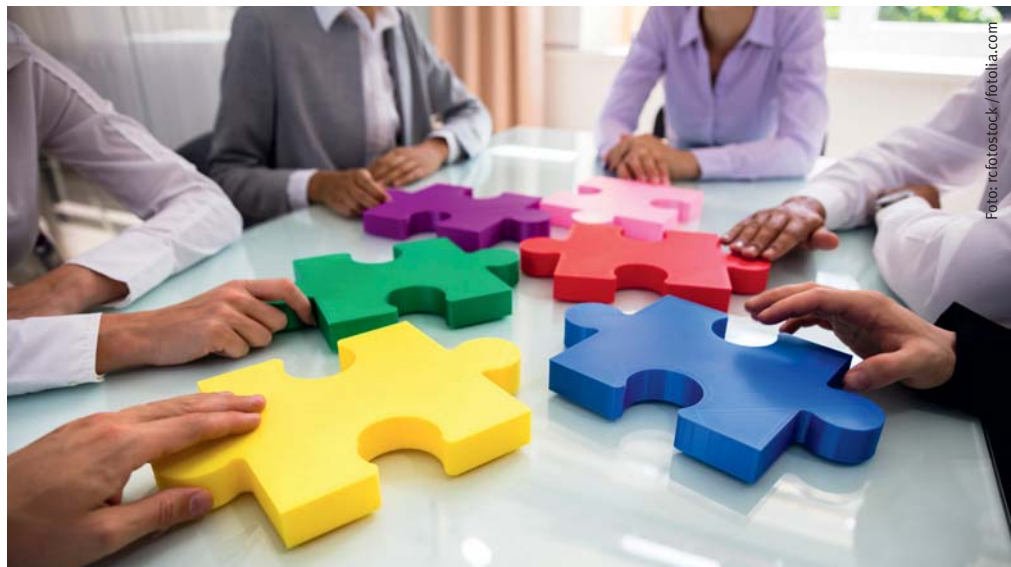
- [1] <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/e-government/e-government-node.html> (letzter Zugriff 15.05.2018)
- [2] <https://de.wikipedia.org/wiki/E-Government>. Letzter Zugriff 15.05.2018
- [3] Europe's Digital Progress Report 2017. Dort unter *Europe's Digital Progress Country Reports: Germany*, EDPR country profile (DE): <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/europes-digital-progress-report-2017> (letzter Zugriff 14.05.2018)
- [4] Nach ZEIT ONLINE: Elektronischer Personalausweis – Das tote Pferd soll auferstehen; Stand 26.04.2017. heise online: E-Personalausweis: Was den digitalen Amtsgang ausbremst; Stand 01.03.2018.
- [5] <https://www.ausweisapp.bund.de/download/windows-und-mac/> (letzter Zugriff 16.05.2018)
- [6] <https://ausweisapp.bund.de/ausweisapp2-home/> (letzter Zugriff 16.05.2018)
- [7] Eingefügt durch Gesetz vom 13.07.2017, BGBl. I, S. 2347 ff.
- [8] Gesetz v. 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3122 ff., 3138)
- [9] Koalitionsvertrag 2018. <https://bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/Koalitionsvertrag-inhaltsverzeichnis.html>; Zeilen 1962 – 1970. Letzter Zugriff 03.05.2018
- [10] BT-Drs. 18/11135 v. 13.02.2017, S. 92
- [11] Herrmann, M. und Stöber, K.: Das Onlinezugangsgesetz des Bundes. NVwZ 2017, S. 1401 ff., 1404
- [12] OZG-Umsetzungskatalog, unveröffentlichter Entwurf, Stand 05/2018, S. 5
- [13] Herrmann, M. und Stöber, K., a.a.O., S. 1404
- [14] BT-Drs. 18/11135, S. 91
- [15] Unveröffentlichter Entwurf, Stand 05/2018
- [16] Nach Schmitz, H. und Prell, L.: Neues zum E-Government. NVwZ 2016, S. 1273 – 1280
- [17] [https://www.it-planungsrat.de/DE/Projekte/Anwendungen/FIM/fim\\_node.html](https://www.it-planungsrat.de/DE/Projekte/Anwendungen/FIM/fim_node.html) (letzter Zugriff 09.05.2018)
- [18] <https://www.it-planungsrat.de/DE/Projekte/Anwendungen/LeiKaPlus/leiKaPlus.html> (letzter Zugriff 22.06.2018)
- [19] [https://www.cio.bund.de/Web/DE/Innovative-Vorhaben/Verwaltungsportal-des-Bundes/verwaltungsportal\\_des\\_bundes\\_node.html](https://www.cio.bund.de/Web/DE/Innovative-Vorhaben/Verwaltungsportal-des-Bundes/verwaltungsportal_des_bundes_node.html) (letzter Zugriff 19.06.2018)
- [20] BT-Drs. 18/11135, S. 92 zu Art. 19 § 3
- [21] eIDAS-Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste. [https://www.personalausweisportal.de/DE/Verwaltung/eIDAS\\_Verordnung\\_EU/eIDAS\\_Verordnung\\_EU\\_node.html](https://www.personalausweisportal.de/DE/Verwaltung/eIDAS_Verordnung_EU/eIDAS_Verordnung_EU_node.html) (letzter Zugriff 22.06.2018)
- [22] COM [2017] 256 final
- [23] Leitfaden für die öffentliche Verwaltung zur eIDAS-Anbindung, S. 5. [https://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/Leitfaden\\_eIDAS\\_Verordnung.html](https://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/Leitfaden_eIDAS_Verordnung.html) (letzter Zugriff 22.06.2018)

## Zusätzlicher Kanal zu den Unfallversicherungsträgern

# Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Politik versucht mit regelmäßigen Gesetzesinitiativen und E-Government-Strategien, die Verwaltung auf allen politischen Ebenen durch Digitalisierung und Vernetzung moderner, effizienter und leistungsfähiger zu machen. Ein Meilenstein unter den jüngeren Vorhaben ist das 2017 verabschiedete Onlinezugangsgesetz, das zahlreiche bisherige Vorhaben ergänzen und bis zum Jahr 2022 umgesetzt werden soll. Was ändert sich für die gesetzliche Unfallversicherung?

Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzien im Herbst 2016 zwischen der großen Koalition und den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder bildet den Hintergrund für eine ehrgeizige Zielsetzung im Bereich der Onlineangebote der Verwaltungen. Die konkreten Umsetzungspläne lagen zum damaligen Zeitpunkt zwar noch nicht auf dem Tisch, doch das Ziel für den Bereich, der seit etwa 20 Jahren mit dem Begriff E-Government umrissen wird, war klar: Bürgerinnen und Bürger sollten alle Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und möglichst auch den Kommunen künftig über einen gemeinsamen Portalverbund in Anspruch nehmen können. Offen war, ob auch alle Verwaltungsleistungen der Sozialversicherung – oder zumindest Teile davon – zu den Verfahren gehören würden, die online erreichbar sein sollen. Dies hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) inzwischen eindeutig bejaht (vgl. Beitrag von Professor Molkenkin auf Seite 8). Auch die gesetzliche Unfallversicherung steht damit vor einer großen Herausforderung. Noch während das Gesetzespaket entstand, das die Grundsatzvereinbarung von Bund und Ländern



Die Unfallversicherungsträger müssen die im OZG vorgesehene Interoperabilität beachten.

umsetzt, führte eine neue AG E-Government auf Ebene der DGUV daher eine Bestandsaufnahme über die bei den Unfallversicherungsträgern bereits umgesetzten Onlineverfahren durch. Diese Bestandsaufnahme zeigte, dass bereits viele Onlineauftritte der Träger über reine Informationsan-

gebote hinausgehen. Die Mehrzahl der Unfallversicherungsträger bietet im Internet erwartungsgemäß Kontaktmöglichkeiten und Formulare an, viele Extranetauftritte bieten außerdem Mitgliederkonten an, die weitere Serviceangebote ermöglichen. ▶

## Autorinnen



### Tanja Hund

Stellvertretende Geschäftsführerin  
Unfallkasse Baden-Württemberg  
E-Mail: tanja.hund@ukbw.de



### Maren Hanfeld

Stabsbereich Politik der DGUV  
E-Mail: maren.hanfeld@dguv.de

## Ausbau der Onlineangebote

An die Bestandsaufnahme schloss sich für die Gremien der gesetzlichen Unfallversicherung und konkret für die AG E-Government die Frage an, wie eine gemeinsame Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen – kurz Onlinezugangsgesetz (OZG) – in der gesetzlichen Unfallversicherung in die Wege geleitet werden könnte. Naheliegend war die Idee, ein oder zwei nicht zu komplexe, bei allen Unfallversicherungsträgern häufig genutzte Verfahren als Pilotverfahren auszuwählen und sie im Rahmen eines trägerübergreifenden Projekts OZG-konform zu gestalten. Aufgrund der genannten Kriterien fiel die Wahl im Februar 2018 schließlich auf die Anmeldung zur Unfallversicherung und die Unfallanzeige, also zwei Verfahren, die sich an Unternehmen richten. Im Rahmen eines Rapid Prototyping wurde für diese beiden Prozesse ein Prototyp entwickelt, der die Zuständigkeitsfindung, die Verknüpfung mit den Prozessen des Leistungskatalogs der öffentlichen Verwaltung (LeiKa) und die Übermittlung an die 33 Träger der gesetzlichen Unfallversicherung löst. Darüber hinaus wurde ein dritter Anwendungsfall, der VersichertenSelfService (VSS), konzipiert. Auch dieser soll in den nächsten Monaten umgesetzt werden.

Den Ausgangspunkt für die Überlegungen im Projekt bildeten die jeweiligen Offlinevarianten der Prozesse sowie unterschiedlich umgesetzte Onlineangebote der einzelnen Träger. Es bestand schnell Einigkeit darüber, dass ein einheitliches Vorgehen für eine Anbindung der unfallversicherungsspezifischen Prozesse an

i

Nicht im Fokus des OZG stehen die elektronischen Datenaustauschverfahren zwischen den Trägern, mit Leistungserbringern, mit anderen Behörden und mit der Selbstverwaltung sowie Verarbeitungsprozesse innerhalb der Träger – diese Lösungen lassen sich jedoch ebenfalls unter dem Begriff E-Government einordnen, bieten allen Beteiligten zahlreiche Vorteile und spielen teilweise durchaus eine Rolle bei der Erarbeitung von Lösungen für den Portalverbund. Abbildung 3 zeigt beispielhaft einige Verfahren, die in den vergangenen Jahren bereits umgesetzt wurden.

den Portalverbund notwendig ist. Eine wichtige Rolle spielen dabei künftig sechs Fachsysteme, die bei den Unfallversicherungsträgern im Einsatz sind.<sup>1</sup> Hier bereits umgesetzte Angebote sollen im neuen Portalverbund natürlich auffindbar sein, und zahlreiche weitere Prozesse werden derzeit für einen Onlinezugriff fit gemacht. Dabei geht es nicht darum – wie schon vielfach geschehen – Informationen und Formulare lediglich über das Netz zugänglich zu machen, sondern die im OZG vorgesehene Interoperabilität zu beachten. Parallel zur Berücksichtigung interner Strukturen und Erfordernisse ist für das Projekt also eine Beobachtung der sich bis heute weiterentwickelnden externen Vorgaben erforderlich.

### Hohe Erwartungshaltung

Dabei treten immer wieder neue offene Fragen zutage, deren Klärung mehr Planungssicherheit geben könnte. Ministerien und Gremien aller föderaler Ebenen erarbeiten zwar schrittweise diverse Vorgaben, wobei das federführende Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und der IT-Planungsrat als Bund-Länder-Gremium die zentrale Rolle spielen. Im Juni 2018

kündigte der IT-Planungsrat als „nächste Schritte“ eine „Strukturierung der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern bei der Digitalisierung der Verwaltungsleistungen und die Erarbeitung eines Umsetzungskonzepts sowie einer Meilensteinplanung“ an.<sup>2</sup> Gleichzeitig aber sollen erste Verfahren möglichst innerhalb von wenigen Monaten schon online gehen. Die öffentlich geschürte Erwartungshaltung fordert schnelle Ergebnisse, die der IT-Planungsrat in prominenten Leuchtturmprojekten zu erreichen versucht, noch während an anderer Stelle die Projektplanung läuft. Ist das die „Agilität“, ohne die keine Präsentation über IT-Projekte mehr auszukommen scheint?

Die gesetzliche Unfallversicherung stellt sich diesen Herausforderungen, indem sie mit Tempo die notwendigen Umsetzungsschritte angeht. Innerhalb von nur vier Monaten Projektlaufzeit wurden zwei ablauffähige Prototypen für zwei Geschäftsprozesse (die Erstellung einer Unfallanzeige sowie die Anmeldung von Unternehmen zur Unfallversicherung) umgesetzt. Dabei wurden die bereits in den Landesportalen vorhandenen Zuständigkeitsfindung sowie die LeiKa-Prozesse als Basis verwendet. Außerdem wurden Problemlösungen für die Thematik Schnittstelle zu den sechs Backendverfahren erprobt. Mit den beiden Pilotverfahren können nun bereits Erfahrungen gesammelt werden. Zwangsläufig operiert die AG E-Government als Projektteam an der einen oder anderen Stelle mit Annahmen, wie beispielsweise mit derjenigen, dass für die beiden ausgewählten Verfahren keinerlei Login des Unternehmers oder der Unternehmerin erfolgen muss und somit anfangs auch noch keine automatische Formularvorbefüllung zum Beispiel mit den Adressdaten erfolgt, wie sie das Once-Only-Prinzip eigentlich vorsieht.

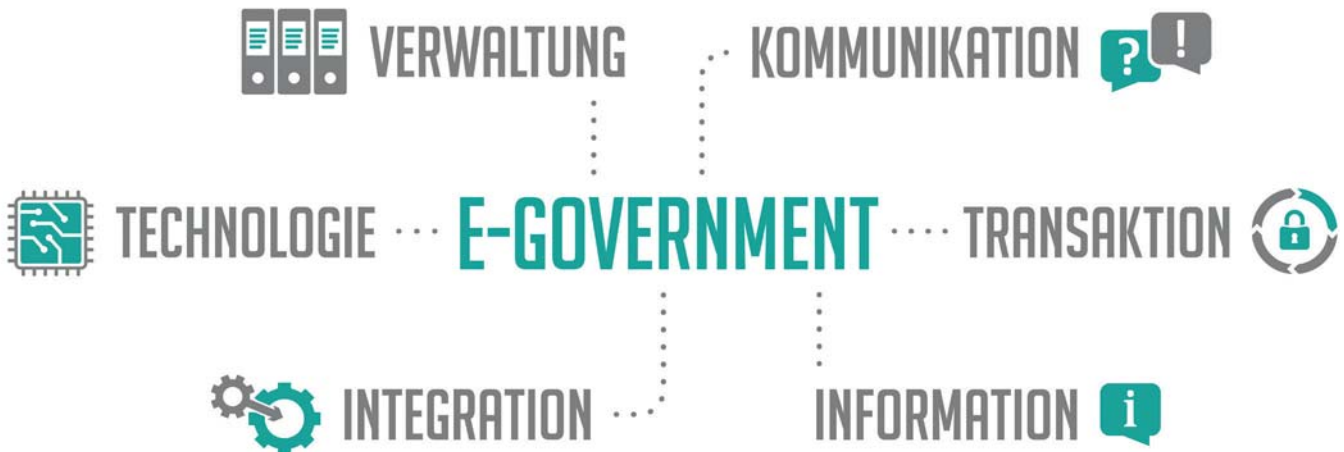
**Abbildung 1:** Beispiele bestehender E-Government-Angebote der Unfallversicherungsträger

- Elektronischer Lohnnachweis
- Onlinebeitragsbescheid
- Elektronischer Datenaustausch mit den Gerichten durch Exportieren der eAkte
- Aktualisierung von Stammdaten (z.B. Adressänderung)
- Gefährdungsbeurteilung als Onlineformular
- Beantragung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen
- Formularcenter (z.B. mit Unfallfragebögen)
- Selbstverwaltungsportale

Quelle: AG E-Government







E-Government soll die Verwaltung durch Digitalisierung und Vernetzung moderner, effizienter und leistungsfähiger machen.

### Fragenkatalog gibt Hilfestellung

Führt der Fragenkatalog, der in seiner Länge und Komplexität begrenzt bleiben sollte, zu keinem eindeutigen Ergebnis, wird die Unfallanzeige (und im zweiten Pilotverfahren die Anmeldung zur Unfallversicherung) ersatzweise an die DGUV weitergeleitet, die – wie schon im heute bestehenden Verfahren für Gewerbeanzeigen – den Empfänger ermittelt. In jedem Fall soll die Nutzerin ihre Angaben beim ersten Anlauf eingeben und sich darauf verlassen können, dass im Hintergrund der korrekte Empfänger bestimmt wird.

### Authentifizierung juristischer Personen

Neben den oben geschilderten Annahmen zur Nutzung der Verfahren ohne Authentifizierung und zur Auffindbarkeit der Leistungen bestehen Unsicherheiten mit Blick auf länderspezifische Vorgaben. Oft ist außerdem, wie genau die zahlreichen Verfahren, die im Portalverbund aufgerufen werden können, den jeweils erforderlichen Vertraulichkeits- und Sicherheitsniveaus zugeordnet werden, die aus der europäischen eIDAS-Verordnung<sup>3</sup> übernommen wurden und letztlich das Authentifizierungsverfahren bestimmen. Mit Interesse verfolgt die AG E-Government daher die Diskussionen über die sich permanent weiterentwickelnden Authentifizierungsmöglichkeiten, die sich vor allem auf die eID (elektronische Identität) konzentrieren.

Zentraler Akteur auch bei diesem Thema ist das BMI; konkrete Einsatzmöglichkeiten werden hingegen von Auftragnehmern wie zum Beispiel der Bundesdruckerei entwickelt, für die die Authentifizierung natürlicher Personen bislang im Mittelpunkt steht. Für die gesetzliche Unfallversicherung ist die deutlich komplexere Authentifizierung juristischer Personen jedoch wesentlich relevanter.

Die Authentifizierung juristischer Personen für den Einsatz im Portalverbund ist deswegen so komplex, weil spätestens bei großen Unternehmen ein Berechtigungskonzept notwendig sein dürfte, das eine Rollenvergabe vorsieht. Die Notwendigkeit einer sorgfältigen Definition der einzelnen Rollen ist im Sozial- und Arbeitsrecht aus zahlreichen Diskussionen um den Betriebs-, Unternehmens- und Unter-

nehmerbegriff bekannt. Welches „Gegenüber“, zum Beispiel aus welcher Abteilung eines Konzerns, benötigt welche Behörde für welches Verfahren?

Auch hier arbeiten Bund und Länder an Lösungen oder bauen auf in einzelnen Ländern bestehenden Lösungen auf. Eine verlässliche Aussage, wann ein für den Portalverbund geeignetes Unternehmenskonto (oder allgemeiner: ein Organisationskonto) mit welchen Eigenschaften nutzbar sein wird, steht noch aus. Bei den Trägern bereits bestehende Unternehmenskonten oder deren Login-Verfahren müssen eventuell überarbeitet werden, um den in der eIDAS-Verordnung festgelegten Vertrauensniveaus zu entsprechen und um für eine gegenseitige Anerkennung und reibungslose Navigation im Portal geeignet zu sein. Die Nutzung der geplanten Wirtschafts-Identifikationsnummer aus dem



#### Fußnote

[1] Die künftig sechs Fachsysteme, die in der Unfallversicherung genutzt werden, sind Cusa, GUSO, IT@UV, Phoenix, VITA und ein System der Unfallkasse Berlin. Ein siebtes System, die Software BG Expert, wird derzeit abgelöst.

[2] Bericht zum IT-Planungsrat für die 208. Sitzung der Innenministerkonferenz (IMK) vom 6. bis 8. Juni 2018 in Quedlinburg, online abrufbar unter: [https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2018-06-08\\_06/anlage-zu-top-39.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2018-06-08_06/anlage-zu-top-39.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (letzter Zugriff 22.06.2018).

[3] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (Signaturrichtlinie)

## „Eine verlässliche Aussage, wann ein für den Portalverbund geeignetes Unternehmenskonto nutzbar sein wird, steht noch aus.“

Steuerrecht, gegebenenfalls kombiniert mit der eID einer natürlichen Person, wurde zwar vom BMI ins Spiel gebracht, sie würde jedoch nicht alle Probleme lösen und soll zudem erst im Jahr 2021 kommen, sodass Erfahrungswerte fehlen. Ob die darauf aufbauenden Konten und Berechtigungskonzepte letztlich so ausgestaltet sein werden, dass sämtliche Verfahren der Unfallversicherung ohne weitere Identifikationsmerkmale durchgeführt werden können, ist entsprechend noch nicht absehbar.

Die OZG-Umsetzung stellt somit alle Beteiligten vor enorme Herausforderungen, wirft zahlreiche Detailfragen auf, löst Sorgen aus, dass verglichen mit bestehenden Angeboten sogar Rückschritte drohen könnten, und schürt Ängste. Aber stärker als die zahlreichen anderen Strategien und Initiativen seit der Jahrtausendwende ist das OZG ein deutlicher Treiber für Veränderungen, die es nun positiv zu gestalten gilt. Im Laufe der Jahrzehnte haben sich die Verwaltungsprozesse der Unfallversicherung zweifel-

los schon stark verändert. Ein Beispiel: Viele Unternehmen nutzen für den Lohnnachweis eine Datenübertragung direkt aus ihrer Gehaltsabrechnungssoftware. Solche bestehenden guten Lösungen, die zumindest das OZG nicht weiter verbessern kann, schmälern nicht das Potenzial, das in der Schaffung eines Portalverbundes als zusätzlichem Kanal liegen kann. Es besteht die Chance, mit dem jetzigen Anlauf endlich für Bürgerinnen und Bürger im Alltag spürbare Erleichterungen zu schaffen. ●

**Abbildung 3:** Auswahl von in der gesetzlichen Unfallversicherung umgesetzten elektronischen Verfahren

Elektronisches Verfahren	Partner	Beschreibung
EDA BP Betriebsprüfungen	DSRV – DGUV – UVT	Datenaustausch mit der Rentenversicherung, die die Betriebsprüfungen auch für die UV durchführt. Der Datenaustausch erfolgt in beide Richtungen. Die DGUV stellt die Datenaustauschplattform. Der Austausch zwischen RV und UV erfolgt weitestgehend vollautomatisiert.
EDA GWA	Gewerbebehörden – DGUV – UVT	Die DGUV nimmt bundesweit die elektronischen Gewerbeanzeigen von Gewerbebehörden an und leitet diese an den jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger weiter. Sie arbeitet bei unklaren Zuständigkeiten als Clearingstelle.
301-UV	Krankenhäuser – DGUV – UVT	Datenaustauschverfahren mit den Krankenhäusern für Krankenhausabrechnungen. Zentrale Annahme und Weiterleitung an den jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger.
AMA 300 Arzneimittelabrechnungen	Apothekenabrechnungszentren – DGUV – UVT	Zentrale Annahme der Arzneimittelabrechnungen und Weiterleitung an den jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger.
DALE-UV	D-Ärzte oder deren Abrechnungszentren – DGUV – UVT – Krankenkassen	Zentrale Annahme von Berichten und Abrechnungen von D-Ärztinnen, D-Ärzten und Weiterleitung an den jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger sowie ggf. an die Krankenversicherung.
EFA Elektronische Fallabgabe	UVT	Teilverfahren von DALE-UV. Hier werden Versicherungsfälle zwischen den UVT bei Bedarf elektronisch abgeben bzw. übertragen.
UV-Meldeverfahren	UVT – DGUV – Unternehmer	Der digitale Lohnnachweis: Das Verfahren besteht aus einem Vorverfahren zur Verifizierung der Stammdaten aus den Lohnabrechnungsprogrammen der Unternehmen oder Steuerberater und Steuerberaterinnen und der eigentlichen Meldung der Lohnnachweise, die aus den Entgeltabrechnungsprogrammen erstellt werden.
ZMNRV		Softwarehersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen nutzen das zentrale Mitgliedsnummernverzeichnis, um die Mitgliedsnummer bei der Eingabe in die Stammdaten überprüfen zu lassen. Weiterhin ist es ein Bestandteil der Kernprüfung des DEÜV-Meldeverfahrens. Derzeit gibt es Überlegungen, das ZMNRV zukünftig mithilfe des Stammdatendienstes zu befüllen.

Quelle: AG E-Government

### Abkürzungen

DSRV: Datenstelle der Träger der Rentenversicherung

UVT: Unfallversicherungsträger

DGUV: Spitzenverband der gesetzlichen Unfallversicherung

## Onlineportal

# Europa macht Druck bei der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung

Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten errichten ein gemeinsames Onlineportal, mit dem der Binnenmarkt besser genutzt werden kann. Dies hat auch Auswirkungen auf die Sozialversicherungen.

Das „zentrale digitale Zugangstor“<sup>1</sup> soll Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen in ganz Europa online Zugang zu nationalen Verwaltungsverfahren und Informationen ermöglichen. Dies setzt voraus, dass die öffentlichen Verwaltungen sich vorbereiten, um Verfahren digital anbieten zu können.

Für die Sozialversicherung steht zudem ein spezielles Programm für den Austausch in grenzüberschreitenden Fällen kurz vor der Anwendung. Ab Juli 2019 gibt es für den Bereich der europäischen Sozialrechtskoordinierung den elektronischen Austausch von Informationen der Sozialversicherung (EESSI). Denkbar ist in diesem Zusammenhang auch ein Onlineservice für Versicherte der gesetzlichen Unfallversicherung.

### 1. Europaweiter Zugang zu Informations- und digitalen Zugangstör – das zentrale digitale Zugangstor

Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten werden gemeinsam ein Onlineportal einrichten, mit dem Nutzer und Nutzerinnen künftig die Freiheiten des Binnenmarktes besser realisieren können. So sollen sie die Möglichkeit haben, sich zu informieren, und zudem online direkten Zugang zu Verfahren öffentlicher Behörden bekommen. Der Name des zentralen digitalen Zugangstors steht bereits fest: Im Portal „Ihr Europa“ bieten Kom-

mission und Mitgliedstaaten künftig Informations- und Zugangsmöglichkeiten etwa zur Aufnahme einer Beschäftigung, damit einhergehender Anmeldung zur Sozialversicherung, zu einem Studium oder zur Gründung eines Unternehmens. Beabsichtigt beispielsweise ein in Frankreich lebender EU-Bürger, in Deutschland zu arbeiten, so soll er über „Ihr Europa“ künftig alle relevanten Informationen finden, die er zur Aufnahme einer Beschäftigung braucht. Gleiches gilt, wenn sich etwa eine Unternehmerin aus Frankreich in Deutschland niederlassen möchte.

Über das Portal sollen sich Nutzerinnen und Nutzer über Beschäftigungsbedingungen, über soziale Sicherung sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in einem Mitgliedstaat informieren können. Es verknüpft nationale und europäische Netze sowie Dienste, darunter auch SOLVIT, die europäische Problemlösungsstelle für Bürger und Bürgerinnen sowie Unternehmen, und das Informationsportal Europe Direct.

Aber das Zugangstor geht noch einen entscheidenden Schritt weiter. Es ermöglicht nicht nur den Zugang zu Informationen, sondern eröffnet online direkt Zugang zu Verfahren öffentlicher Behörden. Noch von Frankreich aus könnte damit eine Bürgerin, ein Bürger oder ein Unterneh-

men in naher Zukunft online alles in die Wege leiten, um in Deutschland arbeiten oder sich niederlassen zu können.

Damit ist der Onlinezugang zu nationalen Behörden ein zentrales Element des neuen Zugangstors. Verfahren, die online zur Verfügung stehen sollen, betreffen etwa die Eintragung eines Unternehmens, die Registrierung eines Arbeitgebers oder dessen Beschäftigten bei den Sozialversicherungssystemen sowie die Beantragung der Europäischen Krankenversicherungskarte. So wird es möglich sein, von Frankreich aus in Deutschland online eine Krankenversicherungskarte zu beantragen. Auch den Bürgerinnen und Bürgern des eigenen Staates sollen diese Verfahren online zur Verfügung stehen. So vorteilhaft, insbesondere zeit- und ressourcensparend, dies auch ist, die Verfahren müssen tatsächlich elektronisch zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten sollen hierfür fünf Jahre Zeit haben. Da die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen in den Mitgliedstaaten unterschiedlich weit vorangeschritten ist, dürften manche Staaten hier schneller in der Umsetzung sein als andere.

Die Idee, europaweit den Zugang zu Informationen und Verfahren im Zusammenhang mit der Ausübung einer Beschäftigung, eines Studiums, eines Umzugs oder der Gründung eines Unternehmens zur

## Autor und Autorin

Foto: Privat



### Matthias Hauschild

Internationale Beziehungen der DGUV  
E-Mail: matthias.hauschild@dguv.de

Foto: DGUV



### Eva-Marie Höffer

Internationale Beziehungen der DGUV  
E-Mail: eva-marie.hoeffler@dguv.de

Verfügung zu stellen, fördert die Freizügigkeit. Ihr Erfolg hängt aber wesentlich davon ab, ob nationale Informationen, etwa zur gesetzlichen Unfallversicherung, auch in anderen europäischen Ländern verstanden werden. Deswegen werden Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung auf dem Portal nicht nur auf Deutsch, sondern in einer weiteren Sprache zu finden sein. Es soll sich dabei um eine Sprache handeln, die von den meisten Nutzerinnen und Nutzern in Europa erlernt wurde und deswegen von ihnen verstanden wird. Allerdings können sich in manchen Regionen auch andere Sprachen in grenzüberschreitender Anwendung als nützlicher erweisen, insofern besteht ein gewisser Spielraum. Die Übersetzungskosten wird die Europäische Kommission übernehmen. Für den Erfolg der Plattform ist zudem von Bedeutung, dass sie neben einem ausreichenden und verständlichen Informationsangebot auch benutzerfreundlich ausgestaltet ist, sodass die Nutzerinnen und Nutzer für sie relevante Informationen auf einfache Weise finden.

Das Onlineverfahren soll künftig die Regel sein. Die Voraussetzung dafür ist ein sicherer Zugang, das heißt die Nutzerinnen und Nutzer werden sich identifizieren müssen. Die Mitgliedstaaten können in einem Verzeichnis angeben, in welchen Verfahren eine persönliche Vorstellung unerlässlich bleibt.

Behörden können zudem untereinander künftig Nachweise elektronisch austauschen. Dies betrifft jedoch nur Onlineverfahren im Zusammenhang mit der Dienstleistungsrichtlinie, der Berufsanerkenntnisrichtlinie und Vergaberichtlinie, also wenn es um die Erbringung einer Dienstleistung, die gleichwertige Anerkennung eines Berufs oder ein Vergabeverfahren in einem anderen Staat geht.

Mit dem Zugangstor sendet Europa ein deutliches Signal an die Mitgliedstaaten und ihre öffentlichen Verwaltungen in Richtung Digitalisierung. In der gesetzlichen Unfallversicherung sind Verfahren angesprochen, die bereits heute Unfallversicherungsträger online zur Verfügung stellen, etwa zur Meldung eines Unternehmens. Daneben wird, auch im Zuge des kommenden Onlinezugangsgesetzes zu prüfen sein, welche Verfahren zudem betroffen sind. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben im Rahmen einer gemeinsamen Stellungnahme<sup>2</sup> im Vorfeld darauf hingewiesen, dass das Por-

tal den Grundsatz nationaler Verwaltungsverfahren wahren solle. Es ist zu begrüßen, dass entgegen ursprünglicher Ansätze Leistungen der Sozialversicherung nicht europaweit online beantragt werden können. Zudem hat sich die Sozialversicherung für eine angemessene Übergangsfrist ausgesprochen. Ob fünf Jahre zur Umsetzung der Vorgaben ausreichen bleibt abzuwarten.

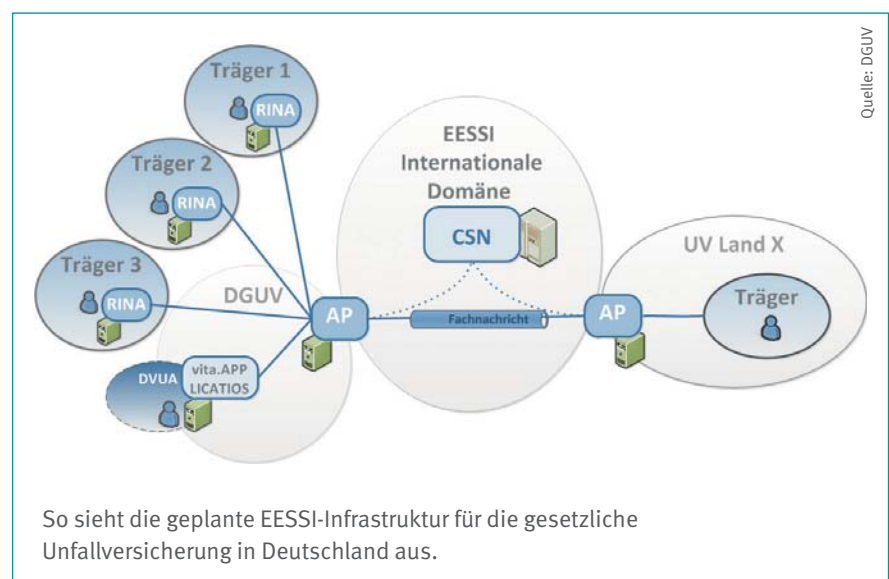
## 2. Elektronischer Austausch von standardisierten Informationen der Sozialversicherung (EESSI)

Die Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in grenzüberschreitenden Fällen ist neben anderen Leistungen der sozialen Sicherheit Bestandteil der europäischen Sozialrechtskoordination.<sup>3</sup> Der in diesem Zusammenhang erforderliche grenzüberschreitende Informationsaustausch erfolgt bisher über die in allen Amtssprachen gleich aufgebauten sogenannten E-Vordrucke. In der Unfallversicherung erfolgt beispielsweise die Bescheinigung, dass eine Person die besonderen Leistungen aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit auch außerhalb Deutschlands in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union beanspruchen kann, mit dem Dokument E123. Die papierbasierte Korrespondenz soll ab Juli 2019 durch einen für alle Sozialversicherungszweige vorgesehenen europaweiten elektronischen Austausch von Sozialversicherungsinformationen (EESSI)<sup>4</sup> abgelöst werden, der innerhalb eines abgesicherten europäischen Behördennetzwerks<sup>5</sup> erfolgen soll. Zu diesem Zweck wurden strukturierte Dokumente erstellt,

die auf elektronischen Geschäftsprozessen aufbauen, die den Verfahrensbestimmungen der europäischen Sozialrechtskoordination entsprechen.<sup>6</sup> Über ein Verzeichnis der nationalen Sozialversicherungsträger<sup>7</sup> ist sichergestellt, dass die elektronischen Fachnachrichten an die richtige Institution im Empfängerland adressiert werden.

Die Einführung des EESSI-Systems haben die Mitgliedstaaten gemeinsam mit der Europäischen Kommission an folgende Erwartungen geknüpft:

- Grenzüberschreitende Einzelfälle sollen schneller bearbeitet und die Leistungen einfacher und schneller berechnet werden können.
- Da die für den Informationsaustausch vorgesehenen elektronischen Vorlagen in allen Amtssprachen verwendet werden können, soll die mehrsprachige Kommunikation erleichtert und verbessert werden.
- Pflichtfelder, Plausibilitäts- und Fehlerprüfungen sollen gewährleisten, dass die ausgetauschten Daten korrekt und vollständig sind, sodass der empfangende Sozialversicherungsträger ohne Nachfragen in der Lage ist, Ansprüche zu prüfen sowie Anfragen zu bearbeiten und zu beantworten.
- Die EU-weite elektronische Standardisierung praktisch aller denkbaren grenzüberschreitenden Verfahrensschritte soll die Fallbearbeitung durch die Sozialversicherungsträger optimieren und damit zur ordnungsgemäßen Anwendung der Vorschriften zur Koordination der sozialen Sicherheit beitragen. ▶



Quelle: Europäische Kommission



Die Europäische Bescheinigung über den Anspruch auf die besonderen Leistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheiten

Innerhalb der verbleibenden Übergangszeit bis zum Start des EESSI-Verfahrens im Juli 2019 obliegt es den Mitgliedstaaten, die nationalen Fachanwendungen der Sozialversicherungsträger über Zugangsstellen<sup>8</sup> an das EESSI-System anzubinden.<sup>9</sup>

Aufgrund ihrer Funktion als Verbindungsstelle und Träger des Wohn- und Aufenthaltsortes für die Erbringung von Sachleistungsaushilfe im Bereich der Unfallversicherung<sup>10</sup> wird der größte Teil des koordinierungsrechtlichen Nachrichtenvolumens durch die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland abgewickelt. Ein geringerer Teil betrifft die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallkassen in ihrer Eigenschaft als zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Dazu gehören Geschäftsprozesse, wie zum Beispiel die Ausstellung einer Bescheinigung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Unfallversicherung in einem anderen Mitgliedstaat oder die Rückforderung von überzahlten Leistungen im europäischen Ausland.

Der Einführungsprozess des EESSI-Systems in der gesetzlichen Unfallversicherung wird durch das Referat, Verbindungsstelle, koordinierendes über- und zwischenstaatliches Referat in Zusammenarbeit mit dem Bereich IT-Services der DGUV gesteuert und durch eine Projektgruppe mit Beschäftigten aus den IT- und Auslandsbereichen verschiedener Unfallversicherungsträger begleitet.

Obwohl es bei dem EESSI-System ausschließlich um die Kommunikation zwischen Sozialversicherungsträgern geht, sind Schnittstellen zu einem Bürgerportal für Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung denkbar: Sofern sich eine bei einem deutschen Unfallversicherungsträger versicherte Person in einen anderen Mitgliedstaat begibt, die aufgrund einer laufenden Behandlung infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit weitere medizinische Versorgung benötigt, kann diese Person die Ausstellung einer entsprechenden Anspruchsbescheinigung beantragen.<sup>11</sup> Die angeforderte Bescheinigung kann dann in Form eines sogenannten „mobilen Dokuments“ ausgestellt werden.<sup>12</sup> Die Ausstellung des Dokuments durch den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung wäre eine typische Dienstleistung, die – neben Gewerbebeanmeldungen oder Unfallanzeigen – in einem Onlineportal der gesetzlichen Unfallversicherung bereitgestellt werden könnte. Mit der Ausstellung der Bescheinigung könnte gleichzeitig der EESSI-Geschäftsprozess angestoßen werden, mit dem der zuständige deutsche

Unfallversicherungsträger den aushelfenden Träger im anderen Mitgliedstaat für die Kostenabrechnung über die vielleicht dort zu erbringende medizinische Versorgung informiert.

**Fazit**

Nach einer gut zehnjährigen Entwicklungsphase scheint die EESSI-Infrastruktur so ausgereift, dass einer Inbetriebnahme im Sommer 2019 nichts mehr im Wege stehen sollte. Letztendlich wird die Praxis zeigen, ob und inwieweit sich die daran geknüpften Erwartungen erfüllen werden. Ein reibungslos funktionierendes System ist jedenfalls eine wichtige Voraussetzung für dessen Akzeptanz und Nutzung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialversicherungsträger. Da Inhalt und Form der Anspruchsbescheinigung bereits feststehen und die Beantragung dieses Dokuments an keine bestimmte Form gebunden ist, sollte die Ausstellung auch zügig als Onlineservice umsetzbar sein.

Dies wäre auch ein Schritt zur Umsetzung des digitalen Zugangstors. ●



**Fußnoten**

- [1] <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10069-2018-INIT/en/pdf>
- [2] [https://dsv-europa.de/lib/02\\_Positionspapiere/2018-DSV-Stellungnahme\\_Einrichtung-eines-zentralen-digitalen-Zugangstors\\_de.pdf](https://dsv-europa.de/lib/02_Positionspapiere/2018-DSV-Stellungnahme_Einrichtung-eines-zentralen-digitalen-Zugangstors_de.pdf)
- [3] Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, Abl. EU L 166 v. 30.4.2004 und Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit; Abl. EU L 284 v. 30.10.2009
- [4] EESSI – Electronic Exchange of Social Security Information, vgl. Art. 4 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 987/2009
- [5] STESTA: Secure Trans European Services for Telematics between Administrations
- [6] Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, Abl. EU L 284 v. 30.10.2009
- [7] <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1028&langId=de> (letzter Zugriff 06.07.2018)
- [8] Nach § 6 Nr. 2 SozSichEUG ist die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. die Zugangsstelle für Leistungen bei Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und für das Sterbegeld
- [9] U.a. mithilfe der Referenzimplementierung für eine nationale Anwendung „RINA“
- [10] Vgl. § 139a SGB VII
- [11] Art. 33 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 987/2004
- [12] DA1-Bescheinigung für den Anspruch auf Gesundheitsleistungen unter der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

## Verwaltung 4.0

# Digitalisierung beginnt in den Köpfen, nicht bei der Technik

Die Digitalisierung hat nahezu alle Lebens- und Arbeitsbereiche erreicht. Was unterscheidet sie von anderen Entwicklungen und wie können sich Unternehmen erfolgreich dafür aufstellen?

Das sogenannte Moore'sche Gesetz belegt seit rund 50 Jahren die Verdoppelung der Rechenleistung alle eineinhalb bis zwei Jahre – Computer werden dadurch immer kleiner, benötigen weniger Energie und erlauben deren Nutzung in allen möglichen Szenarien. Diese enorme Flexibilität der Computerhardware wird durch Computer-Software potenziert, weil bisher „fest verdrahtete“ Funktionen in vielfältigen Szenarien preiswert platziert werden können. Software ist leicht änderbar, indem sie zentral modifiziert und dezentral verteilt wird. Das Wall Street Journal titelte daher 2011 „Software eats the world“. Diese Entwicklung geht mit exponentiellem Datenwachstum einher, das durch Softwarekomponenten erzeugt wird. Dadurch entstehen „Big Data“-Gebirge, die wiederum durch Software beherrschbar werden. Daten werden häufig als Gold der Wissensgesellschaft bezeichnet. Darauf basieren hocheffiziente Geschäftsmodelle wie Google oder Facebook. Diese Entwicklungen schreiten in hoher Geschwindigkeit weiter voran und verändern die Welt in einer Weise, die zumindest beim Tempo andere entscheidende Erfindungen der Menschheit wie den Buchdruck, Kraftmaschinen oder die Atomspaltung überragen.

Computer begegnen uns mittlerweile ebenso selbstverständlich in der Wasch-



Foto: kamasigns/fotolia.com

Die großen Datenmengen in Verwaltungen erfordern digitalisiertes Arbeiten.

maschine wie im Auto. Sie sind in Kombination mit dem Internet weltweit vernetzt. Smartphones erlauben unsere weltweite Kommunikation in Echtzeit bei vergleichsweise geringen Kosten. Das „Internet der Dinge“ hält Computer durch die Cloud in ständiger Interaktion. Die Kombination aus Hardware, Software und deren Vernetzung sprengt bisherige Grenzen von Zeit und Raum. Der Spiegel berichtete bereits 1967 über den kanadischen Philoso-

phen McLuhan, der die vernetzte Welt als globales Dorf beschrieb. Die Digitale Revolution oder kurz die Digitalisierung der Welt ist nicht aufzuhalten. Der japanische Managementberater Ohmae beschreibt diese Entwicklungen als „unsichtbaren Kontinent“, dessen Konturen langsam aus dem Nebel auftauchen. Menschen und Unternehmen müssen sich diesen Entwicklungen stellen und sich darauf einlassen, sie aber auch kritisch hinterfragen. Beispielsweise entschuldigt sich das weltgrößte soziale Netzwerk Facebook nach massiven Protesten der Nutzerinnen und Nutzer derzeit in Fernsehspots für den bisherigen Umgang mit Daten und Interessen der Kundinnen und Kunden. Gegen Google hat die EU gerade eine Strafe in Milliardenhöhe verhängt. Erfolge und Misserfolge wechseln sich im lebhaften Digitalisierungsfortschritt in schneller Folge ab. Das macht die Erkundung und Nutzung der digitalen Welt ebenso spannend wie gefährlich. Deshalb ist die Betrachtung einiger Erfolgsfaktoren zur Di-

## Autor



### Jürgen Renfer

Abteilung Informationstechnologie KUVB  
E-Mail: juergen.renfer@kuvb.de

gitalisierung von Interesse. Verwaltungen erkannten aufgrund der hohen manuellen Tätigkeitsanteile bei der Bearbeitung großer Datenmengen sehr früh die Effizienzpotenziale durch die heutige Informations- und Kommunikationstechnologie.

Gerade in der gesetzlichen Sozial- und damit auch in der Unfallversicherung liegen Erfahrungen zum praktischen Einsatz moderner Computertechnik teilweise bereits seit den 1960er-Jahren vor. Die Verwaltungsautomatisierung beziehungsweise Verwaltungsinformatik fand seither steten Aufschwung. Als deren Begründer gilt der emeritierte Universitätsprofessor Dr. Reiner Mann mit seinem gleichnamigen Lehrstuhl an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften. Zeitnah erkannte Professor em. Dr. Dr. Fiedler

---

„Anwendungen müssen einfach, effizient und sicher nutzbar sein.“

---

gebungstätigkeit zu beobachten, die nicht nur den Rechtsrahmen der Verwaltungsdigitalisierung definiert, sondern Verwaltungen zur Digitalisierung anhält und dafür den Handlungsrahmen absteckt. Verwaltungsdigitalisierung wurde durch Artikel 91c des Grundgesetzes mittlerweile in den Verfassungsrang erhoben. Dadurch entstehen zunehmend verbindliche Standards, die interoperable Datenaustauschformate und Prozesskettenkopplungen zwischen Verwaltungen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen. Das ist gerade in föderalen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland erfolgsrelevant. Damit kommt die Vision von „laufenden Daten statt laufenden Bürgern“ langsam in der Realität an.

### Gesetzliche Regulative als Erfolgskriterium

Die vergleichende Verwaltungsforschung im europäischen Raum zeigt, dass in gesetzlichen Regulativen ein wesentliches Erfolgskriterium für erfolgreiche digitale Verwaltungsprozesse liegt. Schließlich treibt hier im Gegensatz zur Wirtschaft kein Marktgeschehen die Digitalisierung.

Deshalb ist davon auszugehen, dass mit der Zahl verbindlicher Rechtsgrundlagen auch Bandbreite, Tempo und Durchdringungsgrad der Verwaltungsdigitalisierung drastisch wachsen werden. Dem an anderer Stelle thematisierten Onlinezugangsgesetz kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

### Nutzerakzeptanz

Anwendungen müssen für die Nutzerinnen und Nutzer sowohl innerhalb als auch außerhalb der Verwaltung einfach, effizient und sicher nutzbar sein. Die Bandbreite der Nutzerorientierung beginnt bei universellen Bedienoberflächen für die gängigen Endgeräte, wo mobile Systeme wie Tablets und Smartphones etablierte Formate wie PCs und Laptops zunehmend verdrängen.

Daher müssen diese Kanäle parallel nutzbar sein. Die Nutzerorientierung reicht bis hin zu Systemen künstlicher Intelligenz, die Nutzerinnen und Nutzer jederzeit durch die Prozesse führen und beispielsweise in Form sogenannter Chat Bots Auskünfte erteilen: Das Internet ist „always on“ und kennt keine behördlichen Öffnungszeiten.

aufgrund der Doppelqualifikation in Jura und Mathematik, dass der Computereinsatz – auch in Verwaltungen – geeigneter Rechtsgrundlagen bedarf, was das Gebiet der Rechtsinformatik begründete. Beide Disziplinen konvergieren nach einigen Jahren parallelen Verlaufs in jüngerer Zeit wieder zunehmend. Sie gelten als Grundlagen für modernes Verwaltungsmanagement, das als New Public Management (NPM, in Deutschland als Neues Steuerungsmodell bekannt) bereits in den 1980er-Jahren die Konturen modernen Verwaltungshandelns begründete und dafür die Bürgerinnen und Bürger als Kundinnen und Kunden der Verwaltung im Sinne der Nutzerdemokratie versteht – die im weiteren Verlauf eine wesentliche Rolle spielen wird. Sie gewinnt mit fortschreitendem Staatsverständnis der Generationen X, Y und Z zunehmend weiter an Bedeutung.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die jüngere E-Government-Gesetzgebung Ursache oder Wirkung davon ist: Jedenfalls ist seit Mitte des laufenden Jahrzehnts eine intensive und weiter anhaltende Gesetz-

Die Verwaltungsinformatik hat in der Branche schon früh Einzug gehalten.





## „Analoge Abläufe müssen neu ‚digital‘ gedacht werden.“

Zur Nutzerakzeptanz hat Professor Dr. von Lucke, übrigens ein Schüler von Professor Dr. Reinermann, bereits zum Jahrtausendwechsel die heute als anerkannt geltende Speyerer Definition entwickelt: Sie enthält unter anderem den wichtigen Aspekt, Nutzerinnen und Nutzer bereits beim Beginn einzelner Digitalisierungsvorhaben frühzeitig in deren Gestaltungsprozess aktiv einzubeziehen, indem der Blick „aus der Verwaltung“ um den „in die Verwaltung“ ergänzt wird, was die Nutzerdemokratie stärkt.

Mittlerweile hat sich daraus ein umfangreiches Handlungsfeld ergeben, das auf Marketinggrundlagen beruht und in keinem Digitalisierungsvorhaben fehlen sollte. Erfahrungsgemäß werden nur nutzerzentrierte Angebote flächendeckend an-

genommen und entwickeln sich dementsprechend erfolgreich.

### Digitale Kompetenz

Digitalisierte Prozesse bedürfen der Erläuterung und der Einsatz digitaler Werkzeuge erfordert Übung. Dies gilt umso mehr, als dass Digitalisierung tradierte und damit gewohnte Handlungsmuster aufbricht, was häufig zu Orientierungsfragen, Ängsten und letztlich Ablehnung führen kann. Deshalb beschränkt sich digitale Kompetenz nicht nur auf das Wissen um Prozesse und Werkzeuge, sondern beinhaltet auch den Umgang mit Veränderungen. Dafür halten die Soziologie und Psychologie vielfältige bewährte Methoden bereit, von denen sich beispielsweise die Phasenmodelle von Lewin oder Kotter eignen.

Digitale Kompetenz geht somit weit über die Vermittlung eines „technischen“ Verständnisses hinaus. Ganz im Gegenteil müssen digitale Prozesse „untechnisch“ bei Anwenderinnen und Anwendern ankommen und möglichst einfach funktionieren. Dafür sind erhebliche Transformationsleistungen erforderlich, weshalb 1:1-Umstellungen vorhandener Abläufe regelmäßig scheitern. Analoge Abläufe müssen neu „digital“ gedacht und dafür einer Aufgaben- und Prozesskritik unterzogen werden.

Dafür sind geeignete Kreativitätstechniken wie zum Beispiel die Walt-Disney-Methode nötig, um Innovationen zu generieren. Entsprechende Werkzeuge finden sich beispielsweise in digitalen Werkstätten, die – abseits von umfangreichen theoretischen Fachkonzepten „aus der Retorte“ – digitale Experimente zulassen, was eine geeignete Fehlerkultur voraussetzt. Grenzen zwischen fachlichen und technischen Aspekten werden dadurch aufgelöst und es entstehen Start-up-ähnliche statt Projekt-lastige Strukturen. Deren erfolgreiche Ergebnisse gilt es in die Linie zu überführen, während Misserfolge wertvolle

Lehren bilden. Das erfolgreiche Nebeneinander solcher bimodaler Strukturen gilt als eine der wesentlichen Herausforderung digitaler Unternehmensstrukturen.

### Anpassung der Unternehmenskultur

Erfolgreiche Digitalisierung erfordert die Anpassung der Unternehmenskultur an die VUCA world. VUCA dient als Akronym für die englischen Begriffe volatility (Unbeständigkeit), uncertainty (Unsicherheit), complexity (Komplexität) und ambiguity (Mehrdeutigkeit).

Zum Verständnis der globalisierten Welt mit ihren multilateralen Beziehungen findet der Begriff seit den 1990er-Jahren breite Anwendung über vielfältige Branchen hinweg. Die zunehmend digitalisierte Welt verstärkt den VUCA-Effekt, weshalb er sich zum Management der Digitalisierung nicht nur gut eignet, sondern gleichzeitig auch eine bewährte digitale Überlebensstrategie für Unternehmen und Behörden beschreibt: vision (Vision), understanding (Verstehen), clarity (Klarheit) und agility (Agilität).

Das VUCA-Prinzip lässt sich exemplarisch an der bekannten Firma Eastman Kodak Company als eines der führenden Unternehmen für fotografische Ausrüstung und Filmmaterial beschreiben. Obwohl in Kodak-Laboren der Digitalisierungstrend in der Fotografie erkannt und frühzeitig erste Digitalkameras entwickelt wurden, entschied man sich gegen die Digitalisierung und setzte weiter auf klassische Fotoausrüstung wie beispielsweise Rollfilme und Spiegelreflexkameras für den Massenmarkt. Als Ursache ist überliefert, dass man den Digitalisierungstrend fälschlicherweise als Hype einschätzte, der wieder vorübergeht. Ende 2012 musste Kodak Insolvenzantrag stellen, gab sein Kerngeschäft nach mehr als einhundertjähriger Firmengeschichte auf und beschränkt sich heute als stark verkleinertes Unternehmen im Wesentlichen auf das professionelle Druckergeschäft. ▶



Foto: Vladimir Melnikov/fotolia.com

---

## „Hierzulande musst du so schnell rennen, wie du kannst, wenn du am gleichen Fleck bleiben willst.“

---

Mangels Vision einer digitalen Transformation des Unternehmens, basierend auf dem unzureichenden Verständnis für die digitalen Auswirkungen auf die Massenfotografie und damit das Kerngeschäft, fehlender Klarheit der Unternehmensausrichtung und unzureichender Agilität zum zügigen Umstieg von traditioneller auf digitale Fotografie, wurde die langjährige Firmengeschichte mit allen Patenten und Erfahrungen in vergleichsweise kurzer Zeit schlichtweg wertlos und Kodak-Aktien zu „penny stocks“.

### Flexible Systeme

Agile Reaktionen erfordern flexible Systeme. Flexibilität darf jedoch nicht zu grenzenloser Vielfalt führen, weil andernfalls die Komplexität des Zusammenwirkens beteiligter Systeme nicht mehr wirtschaftlich darstellbar und als „digitaler Flickenteppich“ schlimmstenfalls nicht mehr beherrschbar ist. Führende Softwareingenieure wie zum Beispiel Fowler haben den Begriff „technischer Schulden“ für den Zustand geprägt, dass fehlende Maßnahmen zur Sicherstellung technischer und fachlicher Qualität zwangsläufig zu hohen Folgekosten sowie zu Betriebsrisiken führen. Komplexe Systeme bleiben in der digitalen Welt durch Methoden der System- und Softwarearchitektur beherrschbar. Deren Anwendung erfordert Aufwand, der sich als Investition in die Zukunft rechtfertigt. In der Praxis werden dadurch beispielsweise Basisfunktionen (wie die elektronische Aktenführung) von Fachfunktionen (zum Beispiel die Rentenberechnung) in unterschiedlichen Schichten entkoppelt realisiert, was zusätzlich die Chance der Wiederverwendung von Basisfunktionen mit sich bringt.

Komplexe Systeme bleiben durch Modularität beherrschbar, wobei es im Einzelfall auf ein ausgewogenes Maß der Granularität ankommt. Dafür muss fachliches, sogenanntes Silodenken durch unternehmensweite Problemanalysen ersetzt werden, wofür erfahrene Fach- und Systemarchitekten notwendig sind.

### Die Digital-Agenda

Digitalisierung führt zu grundlegende Änderungen der Unternehmensstrukturen. Sie verläuft in Wellen und kann daher nicht als einzelnes Projekt realisiert werden. Es bedarf vielmehr einer Vorstellung, welche Ziele in welchen Schritten realisiert werden sollen, wobei Wechselwirkungen einer Analyse und Auflösung bedürfen. Die Verschriftlichung der digitalen Transformationsschritte wird häufig als Digital-Agenda bezeichnet, an die sich Digitalisierungsprogramme beispielsweise nach zeitlichen oder organisatorischen Gliederungen anschließen. Die Strukturierung nach dem Prinzip „think big, start small“ macht die Komplexität der Digitaltransformation beherrschbar und reduziert deren Risiken.

### Steuerung von Transformationen

Digitalinitiativen müssen schon wegen deren Bedeutung für Unternehmen immer durch deren Leitung gestartet und laufend unterstützt werden, um nicht zu versanden. Infolge von hoher Komplexität, langer Dauer und großem Umfang digitaler Unternehmenstransformationen erfordern die Digitalisierungsprogramme die zentrale Koordination und dafür erheblichen Ressourceneinsatz. Als (vorläufige) Daueraufgabe scheiden Projektstrukturen dafür aus. Stattdessen werden Lotsenfunktionen benötigt, die das Terrain des „unbekannten Kontinents“ erforschen

und wegweisend tätig werden. Diese Aufgabe wird häufig einer Person übertragen, die über die nötige technische, rechtliche, fachliche und Prozesskompetenz verfügt und damit die wesentlichen Aspekte der Unternehmensdigitalisierung überblickt.

Wenngleich sich dieses Kompetenzbild in der Praxis meist schwer finden lässt, haben erste empirische Studien gezeigt, dass Unternehmen mit Digitalisierungsbeauftragten erfolgreiche Digitalisierungsinitiativen durchlaufen haben. Gegenwärtig zeichnet sich daher ein Trend ab, dass diese Funktion die klassischen Unternehmensfunktionen zukünftig dauerhaft ergänzen könnte. Dabei kommt es auf die präzise Verortung im spezifischen Unternehmensumfeld an, damit diese Funktion die bestmögliche Wirksamkeit entfalten kann.

Es bleibt festzuhalten, dass der Digitalisierung wohl zu Recht ein disruptiver Charakter zugeschrieben wird: Die Frage ist weniger, ob, sondern wann und wie Menschen und Unternehmen von einzelnen Digitalisierungswellen erfasst werden und wie sie damit umgehen. Digitalisierung erfordert Mut und Durchhaltevermögen. Dabei können Erfahrungswerte aus anderen Branchen beziehungsweise Unternehmen hilfreich sein. Deshalb kann die Aufzählung einiger Erfolgsfaktoren zur Unternehmensdigitalisierung nicht abschließend sein. Erfolgreiche Unternehmen fassen ihre Erfolgsfaktoren zum dauerhaften Überleben in der digitalen Welt kurz und knapp in einem Zitat des Romanklassikers Alice im Wunderland von Lewis Carroll zusammen: „Hierzulande musst du so schnell rennen, wie du kannst, wenn du am gleichen Fleck bleiben willst.“ ●

## Digitale Arbeitserleichterung

# Das Managementsystem Rehabilitation der VBG

Das Managementsystem Rehabilitation der VBG unterstützt die Beschäftigten im Außendienst des Reha-Managements der VBG. Das System vereinfacht die Arbeit und ist kompatibel mit allen Kernsystemen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die VBG hat zur Unterstützung der Mitarbeitenden des Reha-Managements im Außendienst das Managementsystem Rehabilitation (MSR) eingeführt. MSR unterstützt sowohl bei der Ermittlung aller für die Bearbeitung eines Reha-Falles relevanten Informationen als auch bei den planerischen Aktivitäten im Reha-Ma-

---

„MSR ist eine eigenständige webbasierte Anwendung.“

---

nagement. In weiteren Phasen soll MSR um eine elektronische Handakte, ein Terminmanagement sowie um eine Reiseplanung erweitert werden. Für die Kommunikation mit den Verletzten nach Maßgabe des Onlinezugangsgesetzes sowie mit den behandelnden Ärzten und Ärztinnen ist darüber hinaus eine Verbindung mit einem MSR-Portal vorgesehen. Die technische Gestaltung ermöglicht die Anbindung von MSR an jedes Kernsystem der gesetzlichen Unfallversicherung.

## Ausgangssituation vor MSR

Das Kernsystem der VBG ist bg.standard. Die Prozesse sind primär auf die Dokumentation von Zahlungsvorgängen und die Unterstützung des Verwaltungshandelns ausgerichtet. Eine komplett abgeschlossene „Innen-Digitalisierung“ vermeidet dabei die Arbeit mit Papier in der Sachbearbeitung: Eingehende Post wird von der VBG sofort gescannt und in persönliche digitale Postfächer oder Sammelpostfächer verteilt. Die gesamte Versicherungsfallbearbeitung in der Rehabilitation erfolgt am PC. Alle Posteingänge und Postausgänge werden in der entsprechenden elektronischen Akte in bg.standard archiviert. Alle während des Außendienstes gesammelten Informationen werden handschriftlich oder in Form von Dienstreiseberichten zur Akte gescannt und werden somit unstrukturiert in Form von Posteingängen in der elektronischen Akte vorgehalten.

## Nutzen von MSR

MSR ergänzt die Funktionen des Kernsystems bg.standard, indem es

- sowohl die Ermittlung aller für die Bearbeitung eines Reha-Falles relevanten Informationen als auch die



**Abbildung 1:** Windows-10-basiertes Convertible, wie es bei der VBG benutzt wird

- planerischen Aktivitäten im Reha-Management gezielt unterstützt,
- die ganzheitliche Betrachtung eines Falles mit Fokus auf das Rehabilitationsverfahren für ein zeitgemäßes Reha-Management ermöglicht und
- durch vollständig digital abgebildete Arbeitsprozesse und Medienbrüche vermeidet.

Ein besonderer Nutzen entsteht durch die digitale Erfassung aller Elemente des Reha-Prozesses. Hierdurch werden auswertbare strukturierte Daten zur Verfügung gestellt, die die Prozesse kontinuierlich verbessern.

Um die Beschäftigten des Reha-Managements zu unterstützen, vor allem bei der Durchführung des in schweren Fällen notwendigen Außendienstes, wurden sie im Rahmen des Projekts MSR mit mobilen Endgeräten ausgestattet, die einen standortunabhängigen Zugriff auf das neue Managementsystem erlauben. ▶

## Autor



### Andreas Kowitz

Anforderungsmanagement in der IT der VBG  
E-Mail: andreas.kowitz@vbg.de

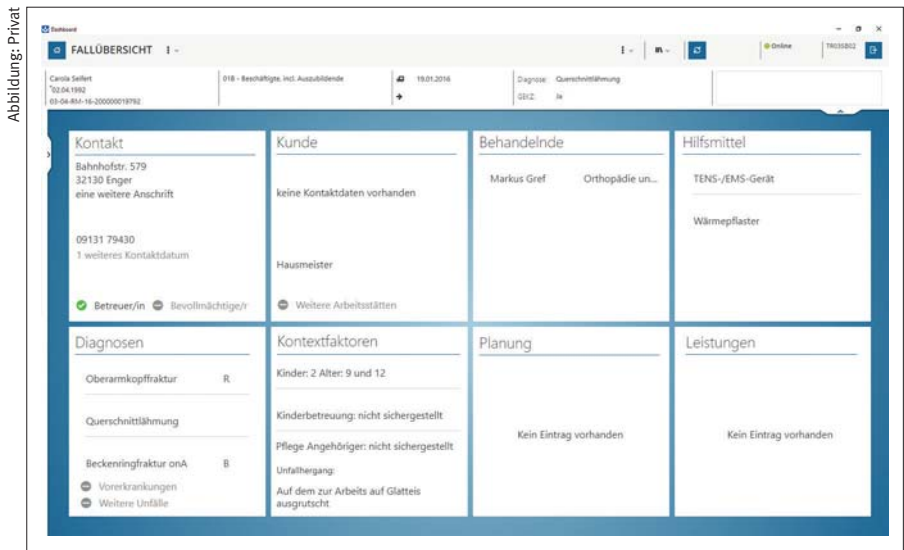


Abbildung: Privat

**Abbildung 2:** Die fiktive Fallübersicht im MSR mit Informationen zum Fall, organisiert in acht Kacheln, die für erweiterte Informationen einfach per Touch am Tablet geöffnet werden können

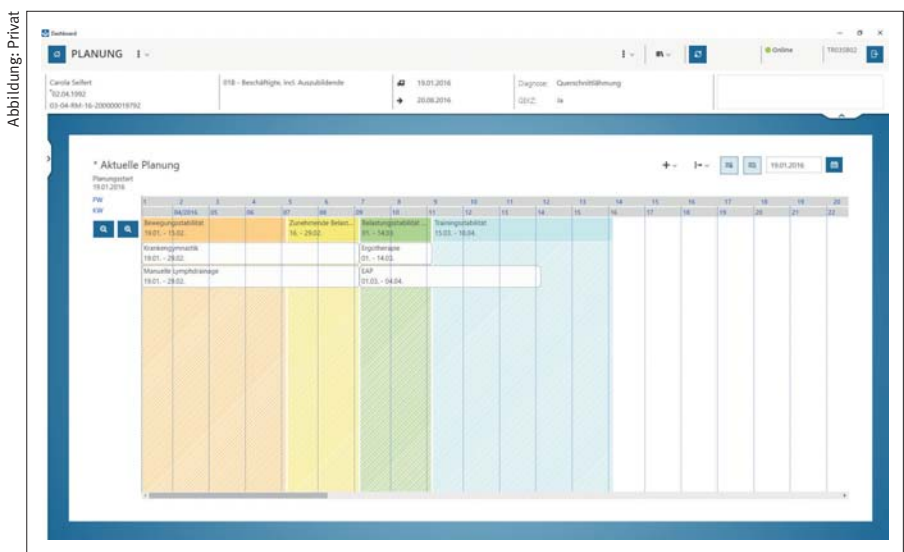


Abbildung: Privat

**Abbildung 3:** Eine Reha-Planung, visualisiert als Zeitstrahl, die am Tablet im gemeinsamen Gespräch ergänzt und verändert werden kann; aus dieser Planung wird beispielsweise ein Reha-Plan A0800 generiert.

**Was kann MSR (heute und morgen)?**

Vor der Beschreibung der fachlichen Inhalte erfolgt ein kurzer Blick auf die technischen Rahmenbedingungen und die Architektur.

MSR ist eine eigenständige webbasierte Anwendung. Sie steht allen Beschäftigten der VBG am Arbeitsplatz stationär zur Verfügung, die auch mit dem Kernsystem bg.standard arbeiten. Zudem ist MSR auf den mobilen Endgeräten der Reha-Manager und Reha-Managerinnen installiert.

Durch die modulare Entwicklung von MSR ist es der IT.UV Software GmbH, eine Tochtergesellschaft der VBG und der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), möglich, jederzeit andere Kernsysteme anzubinden.

Die VBG setzt im Reha-Management mobile Geräte mit integrierten LTE-Karten ein, um eine permanente Onlineverbindung zu ermöglichen. Um die Arbeitsfähigkeit von MSR im Außendienst in Fällen einer nicht oder nicht ausreichend zur

Verfügung stehenden Verbindung nicht von der Onlineverbindung abhängig zu machen, wurde MSR jedoch komplett offlinefähig realisiert.

Planen Reha-Managerinnen oder Reha-Manager einen Besuch, können sie am stationären Arbeitsplatz alle Informationen eines Falles auf das mobile Gerät synchronisieren. So kann komplett ohne eine Onlineverbindung gearbeitet werden. Nach der Rückkehr an den Arbeitsplatz werden alle auf dem mobilen Gerät gespeicherten Informationen in das Kernsystem synchronisiert, wodurch doppelte Erfassungstätigkeiten konsequent vermieden werden.

Um die Offlinefähigkeit zu realisieren, werden bei der VBG Windows-10-basierte Convertibles eingesetzt. Auf den Geräten ist ein nach den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) konformer Server eingerichtet, um alle Offlinedaten hinreichend zu schützen.

Die Convertibles bieten den Vorteil,

- im Innendienst mithilfe einer Dockingstation sowohl eine Volltastatur als auch einen Monitor für ein ergonomisches Arbeiten nutzen zu können und
- im Außendienst im Tabletmodus ideale Verhältnisse für eine barrierefreie Zusammenarbeit aller Beteiligten zu gewährleisten.

**Wie unterstützt MSR das Reha-Management der VBG fachlich?**

Die zugewiesenen Fälle werden aus dem Kernsystem durch Synchronisation mit MSR in einer Liste „Eigene Fälle“ angezeigt. Änderungen können durch Synchronisation mit dem Kernsystem auf beiden Seiten übernommen werden, parallele Änderungen werden durch ein Konfliktmanagement vermieden.

Im Außendienst arbeiten die Reha-Manager und Reha-Managerinnen nicht mehr dokumentenzentriert, sie erfassen die relevanten Daten in den entsprechenden Prozessen und Datenfeldern im MSR vor Ort. In einigen Prozessen werden Unterschriften benötigt: Die Beteiligten (Reha-Managerinnen und Reha-Manager, Versicherte oder Ärzte und Ärztinnen) können direkt nach einer Reha-Planung auf dem Tablet unterschreiben. Die erfassten Infor-

„Durch die technische Realisierung als browserbasierte Oberfläche und durch den Datenaustausch über Schnittstellen ist es möglich, MSR an jedes Kernsystem in der gesetzlichen Unfallversicherung anzubinden.“

mationen und der Reha-Plan stehen dann strukturiert im MSR zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung. Zusätzlich werden im Kernsystem aus den Daten Dokumente erzeugt, die im Anschluss lediglich zur Dokumentation des Verwaltungshandelns in der elektronischen Akte in bg.standard

archiviert werden. Die Unterschriften werden automatisch in die erzeugten Dokumente übernommen. Die archivierten Dokumente stehen dann auch für die Weitergabe an die im Rehabilitationsverfahren Beteiligten zur Verfügung.

Einen Schwerpunkt der in den Prozessen erfassten Daten bilden die Kontextfaktoren, da sie einen maßgeblichen Einfluss auf die Planung der medizinischen Rehabilitation sowie auf die berufliche und soziale Teilhabeplanung haben. Die Kontextfaktoren werden im MSR strukturiert erfasst und – neben vielen anderen Informationen – für einen schnellen Überblick in einer Kachel der Fallübersicht angezeigt.

Die Reha-Planung wird im MSR dargestellt. Für die wichtigsten Diagnosen sind die Standards für Heilverfahren und Rehabilitation der VBG<sup>1</sup> hinterlegt. Diese können als Vorlage genutzt, aber jederzeit individuell angepasst werden. Eine freie Reha-Planung ist ebenfalls möglich.

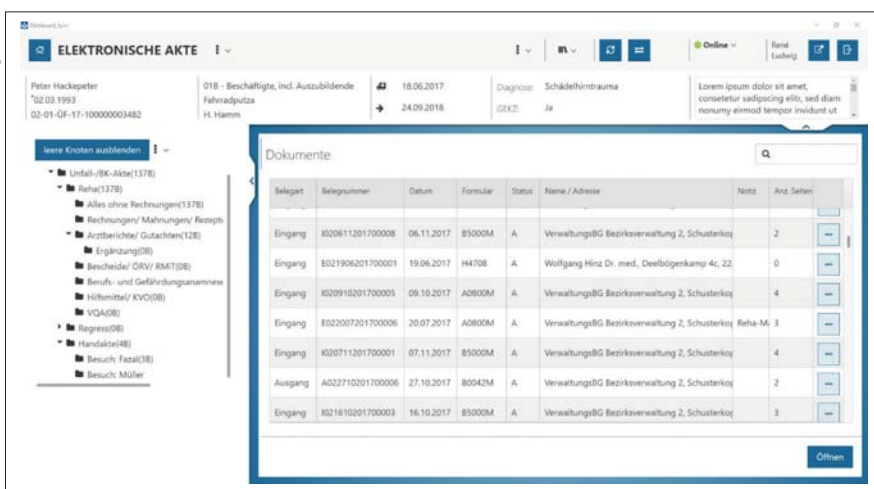
**Bestandteile des Herbst-Releases 2018**

Mit dem Herbst-Release 2018 steht dem Reha-Management die sogenannte „MSR-Handakte“ zur Verfügung. Im Rahmen der Besuchsvorbereitung können die für den entsprechenden Außendienst relevanten Dokumente in die Handakte eingefügt werden. Während früher die zu einem Fall gehörenden Dokumente für den Besuch ausgedruckt werden mussten, kann durch die Nutzung des Convertibles bereits jetzt auf die komplette elektronische Akte in bg.standard online zugegriffen werden. Mit der neuen Handakte können nun die für den Besuch relevanten Dokumente per Drag and Drop aus der vollständigen elektronischen Akte in der Handakte übersichtlich zusammengestellt werden.

Die MSR-Handakte steht den Reha-Managern und Reha-Managerinnen im Außendienst offline zur Verfügung. Das Ausdrucken von wichtigen Unterlagen und deren Mitnahme in den Außendienst in Papierform ist nicht mehr notwendig.

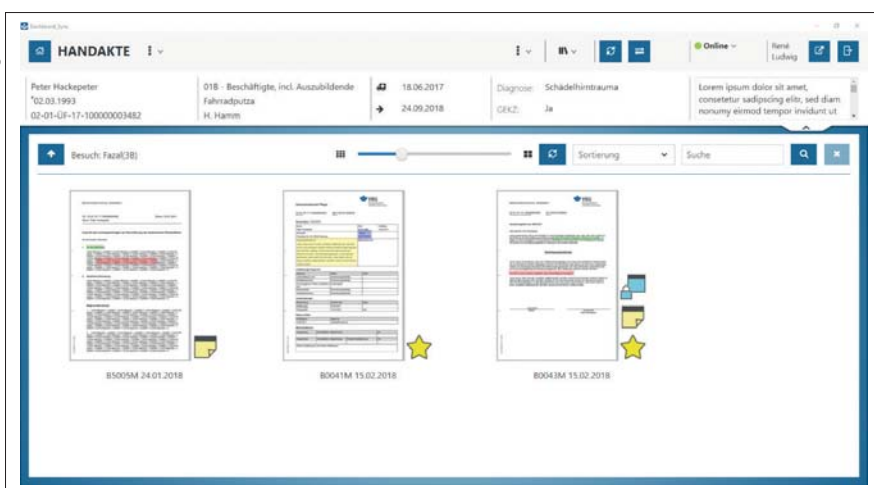
Die Handakte bietet mithilfe einer Dokumentenvorschau einen schnellen Überblick über die enthaltenen Dokumente. Zusätzlich ist zu erkennen, ob es Annotationen oder Markierungen gibt.

Abbildung: Privat



**Abbildung 4:** Die MSR-Elektronische-Akte zeigt online alle Dokumente des Falles und dient im Rahmen der Besuchsvorbereitung dazu, die MSR-Handakte zu füllen.

Abbildung: Privat



**Abbildung 5:** In der MSR-Handakte liegen die für einen Außendienst ausgewählten wichtigen Dokumente, die auch offline geöffnet werden können; die Markierungen am Dokument geben Hinweise darauf, dass Annotationen, Notizen oder Lesezeichen am Dokument angelegt sind.

„MSR steht allen Beschäftigten der VBG am Arbeitsplatz stationär zur Verfügung, die auch mit dem Kernsystem bg.standard arbeiten.“

Mit dem Herbst-Release werden im MSR die verschiedenen Termin- und Aufgabenwelten der Reha-Managerinnen und Reha-Manager der VBG abgebildet: Termine aus dem Kernsystem, MSR- und Outlook-Termine werden in einer Kalenderübersicht und einer Aufgabenliste angezeigt. Ziel ist es, im Außendienst jederzeit dienstlich geblockte Zeiten und Termine zu sehen, um vor Ort direkt und konkret neue Terminvereinbarungen treffen zu können.

Am praktischen Beispiel zeigt sich der direkte Nutzen dieser Funktionalitäten: In Kliniken oder bei Netzwerkpartnern finden Reha-Sprechtage statt, an denen Beschäftigte des Reha-Managements gesammelte Fälle der VBG besprechen. Um das Gespräch zu erleichtern, bereitet der Innendienst diese Fälle im MSR vor: Die Informationen werden im System aktualisiert, die für das Gespräch benötigten Dokumente werden in die MSR-Handakte eingefügt und gegebenenfalls werden Anmerkungen in ein zentrales Memo-Feld geschrieben. Die Beschäftigten, die den Reha-Sprechtage durchführen, können die dafür benötigten Informationen komplett dem MSR entnehmen. Auch alle Ergebnisse des Gesprächs erfassen sie direkt im MSR. Neue Termine können direkt vereinbart werden. Im Anschluss synchronisieren sie den Fall mit dem Kernsystem und ihrem Outlook-Kalender. Alle so erfassten Daten stehen unmittelbar strukturiert für Suchen und Auswertungen zur Verfügung.

### Teile der MSR-Releases 2019

Ergänzend zu der mit dem Herbst-Release veröffentlichten Termin- und Aufgabenfunktion wird im Frühlings-Release 2019 die MSR-Reiseplanung angeboten. Die Geodaten aller Versicherungsfälle der VBG werden in der Datenbank des Kernsystems hinterlegt. Damit können alle für das Reha-Management wichtigen Fälle auf einer eigenen, offlinefähigen Karte im

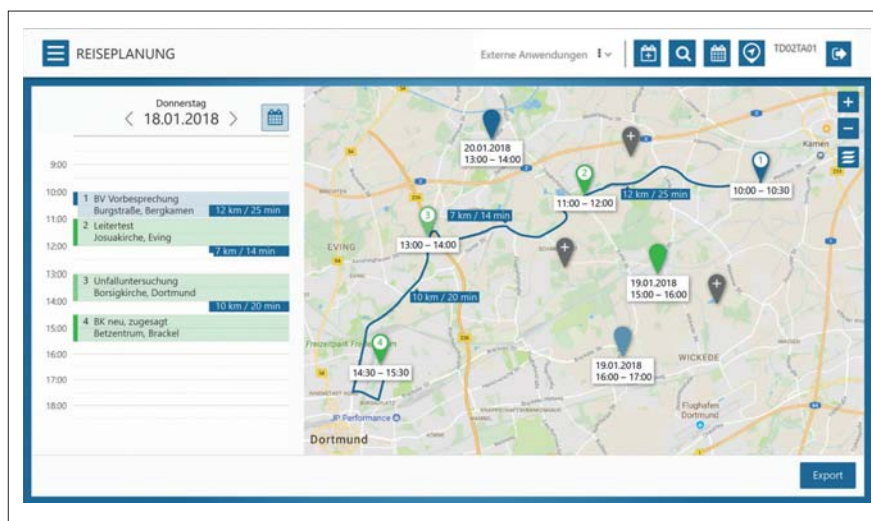


Abbildung: Privat

**Abbildung 6:** In der MSR-Reiseplanung werden Ziele ausgewählt und in eine Routenplanung übernommen.

MSR angezeigt und in eine Reiseplanung übernommen werden. Über eine Umkreissuche können so optimale Besuchs- und Reiseplanungen gestaltet werden.

Mit den beschriebenen Entwicklungen legt das MSR einen weiteren wichtigen Meilenstein für eine umfassende und effiziente Betreuung von verletzten Personen. Mit den weiteren Entwicklungen sollen die Kunden und Kundinnen sowie Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner der VBG unmittelbar von Serviceangeboten profitieren.

Darüber hinaus wird 2019 auch ein webbasiertes Versicherten-Portal in MSR realisiert: Hierüber haben die Versicherten einen geschützten Zugang zu bestimmten Informationen ihres Reha-Falles bei der VBG. Neben der Möglichkeit, der VBG Nachrichten und einfache Abrechnungen (zum Beispiel Fahrtkostenabrechnung) digital zu übermitteln, werden in dem Portal besonders die Akteneinsicht und ein Blick auf die aktuell vereinbarte Reha-Planung umgesetzt.

Zusätzlich wird es ein Ärzte-Portal geben. Ziel ist es, den beteiligten Ärztinnen und Ärzten sowie Partnern und Partnerinnen eine schnelle digitale Verbindung für einen direkten Datenaustausch zum konkreten Fall anzubieten.

MSR unterstützt derzeit alle Prozesse des Reha-Managements nach Wege- und Arbeitsunfällen. Geplant ist die Erweiterung von MSR zur Abbildung der Prozesse zur Bearbeitung von Berufskrankheiten.

### Kooperationen

Der erste Teil von MSR, der bei der VBG seit 2017 bundesweit eingesetzt wird, wurde von der VBG in Projektform zusammen mit der IT.UV Software GmbH und einem externen Dienstleister realisiert.

Durch die technische Realisierung als browserbasierte Oberfläche und durch den Datenaustausch über Schnittstellen ist es möglich, MSR an jedes Kernsystem in der gesetzlichen Unfallversicherung anzubinden.

Deshalb ist die Anbindung von MSR an die bg.standard-Implementierung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) einfach umsetzbar. Die Produktionseinführung bei der BGW ist für die erste Jahreshälfte 2019 vorgesehen. Im Zuge dessen werden derzeit die Reha-Prozesse der BGW auf etwaige Abweichungen untersucht.

Die fachliche Weiterentwicklung von MSR wird seit 2018 in einer erweiterten Kooperation gemeinsam mit der BGW vorgenommen.



### Fußnote

[1] Froese, E. (Hrsg.): Standards für Heilverfahren und Rehabilitation, 4. Auflage, Stuttgart 2015

## Onlinesucht

# Eine Herausforderung in der betrieblichen Prävention

Onlinesucht – ein wachsendes Zukunftsthema in der betrieblichen Präventionsarbeit. Bereits jetzt gelten 500.000 Menschen in Deutschland als onlinesüchtig. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat angekündigt, die Onlinespielsucht in den neuen internationalen Katalog der Krankheiten (ICD 11) aufzunehmen. Onlinesucht hat negative Folgen für die Gesundheit und beeinflusst sowohl das private als auch das betriebliche Umfeld. Programme zur betrieblichen Suchtprävention müssen die Onlinesucht zukünftig stärker berücksichtigen.

Der Missbrauch von Suchtmitteln besitzt eine übergreifende Relevanz und betrifft unter anderem alle Bevölkerungsschichten, Unternehmensbereiche, Branchen, Alters- oder Hierarchiestufen – auch im betrieblichen Kontext.<sup>1</sup> Computerspiel- und Internetabhängigkeit ist bislang ein junges Forschungsfeld. Aktuelle Studien sehen eine Konzentration dieses Phänomens vor allem bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

## Faszination Internet

Das Internet ist aus dem privaten und beruflichen Alltag nicht mehr wegzudenken. Die schnelle Aneignung von Wissen, weltweite Kontakte über soziale Netzwerke, Nachrichtendienste, Onlinespiele und vieles mehr – laut der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) steht die Nutzung der Onlinemedien für Fortschritt und ist gleichzeitig mit einer starken Faszination verbunden.

Verschiedene Begrifflichkeiten wie „Computerspielabhängigkeit“, „pathologischer Internetgebrauch“ oder „Internetsucht“ beschreiben Verhaltensweisen, die für Personen tatsächlich oder potenziell schädliche Konsequenzen haben. Nicht das Inter-



Vor allem junge Männer sind süchtig nach Onlinespielen.

net oder der Computer als Technologie, sondern bestimmte mit der Nutzung verbundene Verhaltensweisen werden dabei als problematisch oder pathologisch beschrieben.<sup>2</sup> Onlinesucht umfasst die Internetaufnutzung und die gesamte mobile Kom-

munikation. Sie bezieht sich somit auf die Verwendung von Smartphones und PCs, SMS, WhatsApp, Facebook, Instagram und Twitter. Auch Cybersexsucht, Onlinekaufsucht und Onlineglücksspielsucht gehören zu den Formen der Internetsucht. ▶

## Autorin und Autor

Foto: Hans Schafigans



### Dr. Miriam Baron

Abteilung Sicherheit und Gesundheit der DGUV  
E-Mail: miriam.baron@dguv.de

Foto: Stephan Floss/DGUV



### Dirk Lauterbach

Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG)  
E-Mail: dirk.lauterbach@dguv.de



Foto: Artem / fotolia.com

Die größte Suchtgefahr für Mädchen und Teenagerinnen besteht in der Nutzung sozialer Medien.

Wissenschaftlich diskutiert wird, welcher Kategorie von Suchterkrankungen die Onlinesucht zuzuordnen ist. Der aktuelle Drogen- und Suchtbericht sieht sie nach derzeitigem Stand im Bereich der stoffgebundenen Suchterkrankungen (Verhaltenssüchte). Hier macht also nicht der Konsum eines Stoffes abhängig, sondern das Verhalten selbst wird zur Obsession. Im Gegensatz zu den stoffgebundenen Süchten wird bei Verhaltenssüchten eine Veränderung des Bewusstseins, Erlebens oder der Gefühle durch Stoffe hervorgerufen, die der Körper selbst herstellt. Diese körpereigenen Stoffe heißen Endorphine und verursachen den „Kick“ bei Verhaltenssüchten. Computerspielabhängigkeit ist am stärksten mit Onlinesucht verknüpft. Ob diese Zuordnung beispielsweise auch für die exzessive Nutzung sozialer Netzwerke zutrifft, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

### Kriterien der Abhängigkeit

Die bislang am weitesten untersuchte Form der Onlinesucht ist die Computerspielsucht oder Internet Gaming Disorder. Basierend auf dem „Diagnostischen und Statistischen Manual Psychischer Störungen“ (DSM-5) der American Psychiatric Association (APA) liegt eine Computer-

spielsucht vor, wenn fünf (oder mehr) der folgenden Symptome über einen Zeitraum von zwölf Monaten bestehen:

- Dauernde Beschäftigung mit dem Internet oder mit Onlinespielen
- Entzugssymptome, wenn nicht gespielt werden kann, zum Beispiel Unruhe, Gereiztheit
- Steigerung der Dosis: Bedürfnis, immer mehr zu spielen

---

„Onlinesucht umfasst die Internetnutzung und die gesamte mobile Kommunikation.“

---

- Kontrollverlust: Versuche, weniger oder nicht zu spielen, missglücken
- Verlust des Interesses an früheren Hobbys oder anderen Aktivitäten
- Täuschung von Familienmitgliedern, Therapeutinnen und Therapeuten oder anderen Personen über das wirkliche Ausmaß des Onlinespielens

- Gebrauch der Onlinespiele, um negativen Emotionen (zum Beispiel Hilflosigkeit, Ängstlichkeit) zu entkommen
- Gefährdung oder Verlust von Beziehungen, Arbeit oder Ausbildung wegen des Onlinespielens
- Exzessives Onlinespielen trotz des Wissens um die psychosozialen Probleme

Verhaltenssüchte können genauso abhängig machen wie stoffgebundene Süchte. Eine Verhaltenssucht äußert sich in zwanghafter Abhängigkeit von bestimmten Verhaltensweisen. Sie schädigen dadurch, ebenso wie stoffliche Drogen, die Gesundheit und können schwerwiegende soziale Folgen haben.

### Jugendliche stärker betroffen

In Deutschland gelten nach dem aktuellen Drogen- und Suchtbericht der Bundesregierung mehr als 500.000 Menschen als onlinesüchtig.

Besonders stark betroffen von einer Computerspiel- oder Internetsucht sind Jugendliche (12- bis 17-Jährige) mit 5,8 Prozent. In dieser Altersgruppe sind weibliche Jugendliche mit 7,1 Prozent stärker betroffen als



## „Der aktuelle Drogen- und Suchtbericht sieht Onlinesucht nach derzeitigem Stand im Bereich der stoffungebundenen Suchterkrankungen (Verhaltenssüchte).“

männliche Jugendliche (4,5 Prozent). Junge Erwachsene im Alter von 18 bis 25 Jahren gelten zu 2,8 Prozent als abhängig. In dieser Altersgruppe unterscheiden sich Männer und Frauen nicht.<sup>3</sup>

Die stärkere Suchtgefährdung bei Mädchen wird auf die Nutzung sozialer Medien zum Austausch untereinander (Social-Media-Plattformen, Chats, Diskussionsforen und Onlinecommunities) zurückgeführt. Männliche Jugendliche besitzen dagegen eine stärkere Suchtgefährdung bei Computerspielen.

### Merkmale von Onlinesucht

Auch wenn alle Süchte unterschiedlich wirken, so gibt es typische Merkmale der Sucht, durch die Suchtprobleme bei den Kolleginnen und Kollegen auffallen. Onlinesucht ist mit einer Reihe negativer Folgen im psychischen, sozialen und körperlichen Bereich verbunden: berufliche oder ausbildungsbezogene Leistungseinbußen durch verringerte Konzentrationsfähigkeit und Aufmerksamkeit, Störungen des Schlaf-Wach-Rhythmus, Stimmungsschwankungen, Beeinträchtigungen im emotionalen Erleben oder Einschränkungen des Sozialkontakts bis hin zur sozialen Vereinsamung.<sup>4</sup> Auf die Arbeit bezogen können sich folgende Auswirkungen zeigen: Nachlassen von Elan und Engagement, Erschöpfung und Schlafmangel, Nachlassen von Leistung und Loyalität gegenüber der Firma, Häufung von Fehlern, Zunahme von Krankheitstagen und Krankschreibungen sowie seltener werdende Teilnahme an betrieblichen Veranstaltungen.

Auch Kolleginnen und Kollegen im Betrieb leiden möglicherweise, wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Sucht betroffen sind. Denn wie bei anderen Suchtmitteln gefährden Onlinesüchtige nicht nur sich selbst, sondern unter Umständen auch andere Beschäftigte.

### Selbsttest zum Nutzungsverhalten

Die Frage, ab wann die Onlinenutzung zum Problem wird, stellt sich sowohl für

direkt betroffene, suchtgefährdete Menschen, aber auch für Personen in deren Umfeld. Verschiedene Institutionen und Verbände bieten hierzu Informationen an. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) stellt einen „Selbsttest zu Computerspiel- und Internetsucht“ bereit.<sup>5</sup>

Speziell an Eltern suchtgefährdeter Kinder und Jugendlicher, aber auch für andere Betroffene, gibt es den Ratgeber „Online sein mit Maß und Spaß“.<sup>6</sup> Hier wird der richtige Umgang mit digitalen Medien anschaulich beschrieben. Der Frage nach einer angemessenen Nutzung digitaler Medien oder einer möglichen Suchtgefährdung wird anhand weniger Kriterien zur ersten Einschätzung nachgegangen.

„Testen Sie, ob Ihr Internetkonsum noch gesund ist“ – unter diesem Titel stellt das Deutsche Zentrum für Suchtfragen des Kindes- und Jugendalters (DZSKJ) einen Selbsttest im Internet bereit.<sup>7</sup> Auch dieser 22 Fragen umfassende Selbsttest ermöglicht eine erste Einschätzung und gibt am Ende Empfehlungen zum weiteren Umgang mit dem persönlichen Internetkonsum. Wer den Test mit dem Ergebnis einer unkritischen Internetnutzung absolviert, wird auf eine Internetseite hingewiesen, welche sich mit dem Thema „Internetsucht vorbeugen: So klappt der verant-

wortungsvolle Umgang“ befasst.<sup>8</sup> Demnach sind es vor allem zwei wesentliche Aspekte: das soziale Umfeld und das eigene Verhalten im Internet.

Ergibt sich in einem der Tests ein kritisches Nutzungsverhalten, erfolgt der Hinweis auf Informations- und Hilfemöglichkeiten durch Suchtberatungsstellen, Hausärzte und Hausärztinnen sowie Fachstellen für Suchtprävention.

### Präventive Unterstützungsmöglichkeiten im Betrieb

Eine professionelle Unterstützung kann den Betroffenen die Rückkehr in ein normales Leben ermöglichen.

- Eine Betriebs- oder Dienstvereinbarung zur Suchtprävention und zum Umgang mit suchtgefährdeten oder suchtkranken Beschäftigten dient zum Schutz sowie zur sachgerechten Hilfe für eine konstruktive Lösung von Suchtproblemen.
- Regelmäßige schriftliche und mündliche Mitarbeiterinformationen unterstützen Beschäftigte, Risiken, Regelungen und Folgen des Suchtmittelgebrauchs im Unternehmen richtig einzuschätzen. Betriebliche Suchtberatungsangebote bieten die Möglichkeit, gesundheitliche, finanzielle und soziale Folgen zu reduzieren. ▶

### i

#### Weiterführende Informationen der DGUV

Die DGUV greift das Thema Betriebliche Suchtprävention im Sachgebiet „Betriebliche Gesundheitsförderung“ ihres Fachbereichs „Gesundheit im Betrieb“ auf. Für betriebliche Multiplikatorinnen und Multiplikatoren bietet sie eine Reihe von Seminaren und Informationsmaterialien zum Thema Sucht im Betrieb an. Weitere allgemeine Informationen zum Thema sind in der Internettribe „Prävention > Themen A-Z > Suchtprävention“ verfügbar.

Je früher und öfter Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene über die Gefahren, Risiken und die damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf das gesamte Leben aufgeklärt werden, desto besser und effektiver kann Prävention greifen. Das Schulportal Lernen und Gesundheit der DGUV widmet dem Thema Onlinesucht eine eigene Lerneinheit.<sup>9</sup> Ziel ist es, junge Menschen zu motivieren, ihre Medienkompetenz zu hinterfragen und sie mit den wichtigsten Fakten vertraut zu machen.

## „Die bislang am weitesten untersuchte Form der Onlinesucht ist die Computerspielsucht oder Internet Gaming Disorder.“

- Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren werden in der Gefährdungsbeurteilung beschrieben.
- Die private Nutzung des Internets und von Mobiltelefonen im Unternehmen kann in einer betrieblichen Vereinbarung geregelt werden. Bezogen auf die Nutzung von Mobilgeräten können zum Beispiel folgende Regeln gelten:
- Handyverbote (Verbotsschilder) werden befolgt.
- Die private Nutzung des Mobiltelefons wird auf ein Minimum beschränkt.
- Arbeitsunterbrechungen durch Mobilgeräte werden vermieden.
- Benachrichtigungstöne sind ausgeschaltet.

### Konkretes Vorgehen in der betrieblichen Praxis

1. Frühzeitige Intervention: Das Arbeitsschutzgesetz und die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) konkretisieren die Verhaltenspflichten im Arbeitsschutz. Es sollen sowohl Arbeitsunfälle als auch Wegeunfälle verhindert werden. Nach dem Arbeitsschutzgesetz muss jeder oder jede Einzelne bei der Arbeit sowohl auf seine oder ihre eigene Sicherheit und Gesundheit als auch auf die der Kollegen und Kolleginnen achten. Bei Anzeichen von riskantem Suchtmittelgebrauch oder suchtbedingtem Verhalten im kollegialen Umfeld sind alle Beschäftigten auf jeder Hierarchiestufe aufgerufen, wahrgenommene Auffälligkeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten anzusprechen und frühzeitig auf die Angebote interner oder externer Unterstützung hinzuweisen.
2. Vorgehen bei einem akuten Vorfall: Versicherte dürfen sich oder andere nicht durch ihr Suchtverhalten gefährden. Abhängig von der Tätigkeit (Fahrzeug führen, Maschinen bedienen, Umgang mit Gefahrstoffen) gibt es einen strengen Maßstab. Nach §7 der DGUV Vorschrift 1 besteht ein Beschäftigungsverbot für Personen, die nicht in der Lage sind, sicher zu arbeiten. Dies greift sowohl bei

stoffgebundenen als auch bei Verhaltenssüchten. Auch wenn die Onlinesucht also ein relativ neues Phänomen ist, so gibt es im Arbeitsschutz bereits einen lang erprobten Baukasten, der auch bei der Onlinesucht greift. Ist ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin am Arbeitsplatz demnach akut nicht in der Lage, sicher zu arbeiten, so ist es die Rolle der Führungskraft, die Person darauf anzusprechen und aufzufordern, die Arbeit einzustellen. Auch für einen sicheren Heimweg muss gesorgt werden.

3. Stufenplangespräche mit den Betroffenen: Bewährt haben sich Stufenpläne als Interventionskette bei Suchtauffälligkeiten im Betrieb, in denen das Vorgehen (oder die Gespräche) bei suchtbedingten Auffälligkeiten verankert ist. In mehreren Stufen erfolgen jeweils in Gesprächen eine Konfrontation mit dem Fehlverhalten, Hilfsangebote und das Aufzeigen von Konsequenzen (zum Beispiel Abmahnung).

4. Auch mit dem Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) ist die Sucht-

hilfe vernetzt: Ist eine Entwöhnungsbehandlung mit einer längeren Dienstunfähigkeit verbunden, kann auf Wunsch der oder des Beschäftigten ein BEM erfolgen.

### Fazit

Das Thema Onlinesucht ist eine zunehmend zu beobachtende Verhaltenssucht in der Gesellschaft und wird mit der voraussichtlichen Aufnahme in den Katalog der Krankheiten durch die WHO in der betrieblichen Präventionsarbeit weiter an Bedeutung gewinnen. Verhaltenssüchte wie die Onlinesucht sind gekennzeichnet durch eine zwanghafte Abhängigkeit nach bestimmten Verhaltensweisen und können die Gesundheit schädigen sowie schwerwiegende soziale Folgen haben. In der Prävention ist es wichtig, die typischen Merkmale einer Sucht zu erkennen, Betroffene frühzeitig anzusprechen und auf Unterstützungsangebote hinzuweisen. Für das konkrete Vorgehen in der Praxis gibt es im Arbeitsschutz bewährte Wege, den Betroffenen einen Ausstieg aus der Sucht und damit den Erhalt des Arbeitsplatzes zu ermöglichen. ●



### Fußnoten

- [1] Auf dem Berge, J., Wanka, G.: Suchtprävention in der Arbeitswelt. In: DGUV Forum Ausgabe 1-2/2017, Berlin, S. 10
- [2] Drogen- und Suchtbericht Juli 2017, Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Bundesministerium für Gesundheit, Berlin 2017, S. 61 ff.
- [3] Orth, B.: Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2015. Teilband Computerspiele und Internet. BZgA-Forschungsbericht. Köln 2017, S. 29 f.
- [4] Müller, K. W., Wölfling, K.: Pathologische Computerspiel- und Internetnutzung. In: Suchtmed 12, S. 47 f.
- [5] <https://www.ins-netz-gehen.de/check-dich-selbst/bin-ich-suechtig> (letzter Zugriff 06.07.2018)
- [6] <https://www.multiplikatoren.ins-netz-gehen.de/articles/1958> (letzter Zugriff 06.07.2018)
- [7] <https://www.dak.de/dak/gesundheit/selbsttest-bin-ich-internetsuechtig-1704800.html?/1704798/0> (letzter Zugriff 06.07.2018)
- [8] <https://www.dak.de/dak/gesundheit/internetsucht-vorbeugen-1715170.html> (letzter Zugriff 06.07.2018)
- [9] Schulportal Lernen und Gesundheit der DGUV: <https://www.dguv-lug.de/berufsbildende-schulen/suchtpraevention/onlinesucht/> (letzter Zugriff 29.06.2018)

## Künstliche Welten

# Einsatz von Virtual Reality in der Aus- und Weiterbildung

Produktionsanlagen werden zunehmend komplexer und stellen auch immer höhere Anforderungen an deren sicheren Betrieb. So ist es notwendig, effizienter zu qualifizieren. Die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) möchte ihre „Virtuelle Fabrik“ dafür einsetzen.

Unternehmen müssen in fortschrittlichste Technik investieren, um im Wettbewerb bestehen zu können. Die Komplexität von Fertigungsanlagen im Hinblick auf den Funktionsumfang, die Steuerung und auch die Sicherheitstechnik wächst enorm. Dadurch vereinfacht sich zwar die Arbeit und lässt sie auch flexibler und produktiver werden, aber die Anforderungen – insbesondere für Sicherheit und Gesundheitsschutz – steigen ebenfalls.

So sind schon bei der Umrüstung von Maschinen für einen Produktwechsel umfassende Kenntnisse der speziellen Sicherheitstechnik, der verschiedenen Betriebsmodi und der einzustellenden Betriebsparameter erforderlich. Dies setzt ein hohes Maß an Abstraktionsvermögen der am Prozess Beteiligten voraus, um die Folgen ihres Tuns richtig einschätzen zu können. Dass dies nicht immer gelingt, zeigen leider entsprechende Unfälle. Gefährdungen liegen immer mehr im Verborgenen und sind meist nicht so offensichtlich.

Um den steigenden Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten in dieser neuen Arbeitswelt gerecht zu werden, muss nach effektiven Methoden zur Steigerung

der Nachhaltigkeit in der Aus- und Fortbildung gesucht werden.

## Mehr Freude beim Lernen!

Das haben Sie sicher auch schon erlebt – sitzend vor einem Bildschirm klicken Sie sich durch etliche Seiten mit viel Text und dazu müssen viele Fragen beantwortet werden. Gelegentlich gibt es mal eine Grafik, ein Video und selten auch mal etwas Interaktives. Die Fortschrittsanzeige kriecht dahin.

---

„Spielen ist die Überlistung der Mühe durch das Angenehme.“

---

Das Spielerische und der Spaß, sich mit den Inhalten auseinanderzusetzen, kommen oft zu kurz. Dabei liegen in der Computerspielebranche schon mehr als drei Jahrzehnte Erfahrung vor. Getreu dem Motto des Pädagogen und Aufklärers Professor Ernst Christian Trapp (1745–1818),

dass Spielen „die Überlistung der Mühe durch das Angenehme“ ist, lassen sich die aus Computerspielen bekannten Prinzipien so weiterentwickeln, dass sie neuen, effektiven und nutzerorientierten Formen der Wissensvermittlung zum Erreichen von Trainingszielen dienen.

Dem Einsatz wirkungsvoller Lernprogramme mit neuen Interaktions- und Darstellungsformen gilt die Zukunft. Dabei soll Bewährtes durch die Anwendung neuer Darstellungstechnologien erweitert und damit für mehr Nachhaltigkeit und Motivation gesorgt werden.

## Reale und künstliche Welten

Eine der interessantesten und für den Lerntransfer wirkungsvollsten Möglichkeiten ist dabei der Einsatz von künstlichen, im Rechner erzeugten, Welten. Diese werden als „Virtuelle Realität“ (VR) bezeichnet. Bei VR handelt es sich um die Darstellung und Wahrnehmung von in Echtzeit computergenerierten, dreidimensionalen Räumen und darin befindlichen Objekten mit all ihren physikalischen Eigenschaften.

Ebenso steht der Begriff Augmented Reality (AR) für erweiterte Realität. Hier werden computergenerierte Zusatzinformationen und Objekte durch reale Bilder überlagert, welche man durch spezielle Brillen oder auch mithilfe eines Smartphones sehen kann.

Ein realitätsnahes Erleben ergibt sich hauptsächlich aus den visuellen Eindrücken und den Handlungsmöglichkeiten im virtuellen Raum. Das als Immersion bezeichnete Eindringen in die virtuelle Welt ist ein wichtiger Gradmesser dafür. Förderlich ist dabei immer die Einbeziehung mehrerer Sinne. Der Mensch hat ▶

## Autor



### Hans-Holger Wache

Präventionszentrum Berlin  
Berufsgenossenschaft Rohstoffe  
und chemische Industrie (BG RCI)  
E-Mail: hans-holger.wache@bgrci.de

---

## „Förderlich ist immer die Einbeziehung mehrerer Sinne.“

---

durch seinen ausgeprägten Gesichtssinn die Möglichkeit, schnell einen Überblick über komplexe Situationen zu gewinnen. Wichtige Inhalte werden unmittelbar – sozusagen auf einen Blick – wahrgenommen. Es kann sehr schnell zwischen Wichtigem und Unwichtigem unterschieden werden. Sehr wirkungsvoll in diesem Sinne ist natürlich eine stereoskopische (3D) Darstellung, welche eine hohe Immersion erlaubt (siehe Abbildung 1).

Eine vertraute, wenn auch virtuelle, Lernumgebung ermöglicht es, dass sich Lernende schneller zurechtzufinden. Weiterhin lernen Menschen besonders gut durch Interaktion in einem für sie relevanten Kontext. Um nachhaltige Fähigkeiten zu entwickeln, gibt es verschiedene Schritte in den Anwendungen, wie zum Beispiel das Sammeln von Informationen, Planen von Aktionen, Treffen von Entscheidun-

gen und dem daraus resultierenden Handeln. Auch wenn die Entscheidungen beim ersten Mal nicht richtig waren, sollen die Programme dazu motivieren, es immer wieder zu versuchen, bis der Erfolg sich einstellt.

### Handlungskompetenz erhöhen durch Virtual Reality

Seit Langem ist der Einsatz von VR bei der Ausbildung von Pilotinnen und Piloten bekannt. Das zeigte beispielhaft die spektakuläre Notwasserung eines Airbus A320 am 16.1.2009 im Hudson River durch den Piloten Chesley Sullenberger, der selbst entsprechende Sicherheitskonzepte erarbeitet.<sup>1</sup> Nach seinen Angaben haben er und andere Piloten solche Situationen im Flugsimulator immer und immer wieder trainiert. Gerade das risikofreie Wiederholen ist die Stärke virtueller Übungsumgebungen beim Einsatz in der Prävention.

### Umsetzung virtueller Trainingsszenarien

Durch ein Projektteam der damaligen BG Chemie wurde gemeinsam mit dem Fraunhofer-Institut für Fabrikbetrieb und -automatisierung (IFF) ein virtuelles Trainingsszenario zum Umfüllen brennbarer Flüssigkeiten entwickelt (siehe Abbildung 2.) Die Wichtigkeit eines solchen Trainings wurde leider zusätzlich durch einen tödlichen Unfall bei ähnlichen Umfüllarbeiten in einem Mitgliedsunternehmen bestätigt.

Im Szenario, welches über verschiedenste Darstellungsformen erlebbar ist, vom großen Touchscreen über 360°-Projektionen bis zur dreidimensionalen stereoskopischen Darstellung durch eine 3D-Brille, kann man sich auf eine sehr beeindruckende Weise mit ausgewählten Arbeitssicherheitsthemen auseinandersetzen.

**Abbildung 1:** Die 3D-Brille ermöglicht einen schnellen Überblick über komplexe Situationen.



Foto: BG RCI



**Abbildung 2:** Virtuelles Trainingsszenario zum Umfüllen brennbarer Flüssigkeiten

In der Öffentlichkeit wurde dieses Projekt 2009 erstmals erfolgreich auf der Messe AICHEMIA am Stand der BG Chemie präsentiert.

Die Nutzerinnen und Nutzer trainieren im Szenario neben der richtigen Auswahl der Schutzkleidung besonders die richtigen Abläufe beim Auf- und Abbau des Arbeitsplatzes sowie den Umfüllvorgang selbst. Der Trainingsablauf kann hierbei durch fehlerhaftes Verhalten der noch Lernenden und auch durch künstlich generierte sowie zufällige Störungen beeinflusst werden. Die Anwenderinnen und Anwender müssen die richtige Strategie entwickeln, um in diesem 3D-Szenario Erfolg zu haben.

Zur Integration in bestehende Qualifizierungsmaßnahmen können die Szenarien in unterschiedlichen Formen ausgeführt werden. Es gibt einen erklärenden Demonstrationsmodus, einen geführten, in Teilaufgaben zerlegten Trainingsmodus, sowie den zu selbstständigem Handeln auffordernden, komplett freien Modus.

Dieses Trainingsszenario wurde in der Qualifizierung zum Thema Explosionsschutz mit Sicherheitsbeauftragten auf einer großen stereoskopischen Rückprojektion (Powerwall) in einem Bildungszentrum eingesetzt. Der Vorteil einer solchen Powerwall ist, dass auch in der Gruppe trainiert werden kann. Eine Person interagiert und die anderen stehen beratend zur Seite. Die Nutzerinnen und Nutzer aller Altersgruppen gaben positive Rückmeldung und fanden diese Anwendungen sehr bereichernd.

Anhand der Rückmeldungen wurde vor allem die Bedienung der Szenarien vereinfacht und dadurch auch die Bereitschaft der Referierenden erhöht, solche Trainingsmethoden in ihr Seminarkonzept zu integrieren.

Mittlerweile wurden noch etliche andere Themen mit unterschiedlichen Lernzielen ergänzt, wie zum Beispiel Arbeiten mit inertisierten Anlagen, Schweißen und Brandschutz. Es sind auch einfachere Arbeitsschutzrundgänge in verschiedenen Bereichen möglich, bei denen es Ziel ist, Fehler zu entdecken und sie vorschriftenkonform zu beseitigen. Weitere Inhalte sind in Planung.

### Mobile virtuelle Trainingsszenarien

Da die Programme mittlerweile auf verschiedenster Hardware lauffähig sind, machen wir die Szenarien mobil, um nicht an einen Standort gebunden zu sein. So gibt es einen Prototypen eines 3D-Info-Towers, bei dem das stereoskopische Erlebnis auch ohne Brille funktioniert und die Bedienung berührungslos ist (siehe Abbildung 3). Des Weiteren ist eine fest eingebaute Trainingsstation mit 3D-Brillen als Bestandteil in einem Präventionsmobil geplant. Hier sollen in Zukunft die Betriebe über unser Aktionsmedienportal Termine vor Ort vereinbaren können. ▶



**Abbildung 3:** Berührungslose Interaktion und brillenlose auto-stereoskopische Darstellung

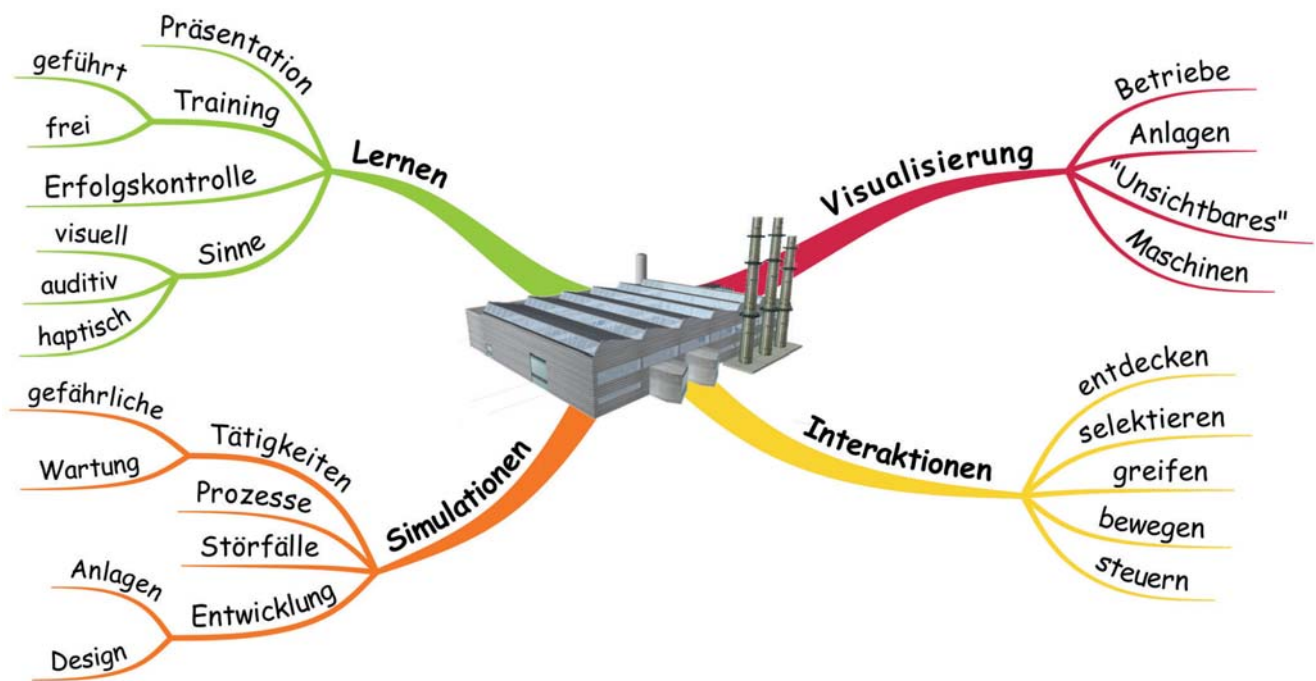


Foto: BG RCI

Die virtuelle Realität verfügt über viele Anwendungsmöglichkeiten.

„Die neuen Anwendungen sollen als Ergänzung und als Brücke zwischen analogen und digitalen Medien verstanden werden.“

**Tipps für den Aufbau virtueller Trainingsszenarien – Beginnen wir jetzt!**

Der Weg muss nicht kompliziert sein. Wenn geklärt ist, welche Inhalte für welche Zielgruppen bereitgestellt werden sollen, beginnt die Reise: Mit einer Bestandsaufnahme vorhandener Medien zur Unterweisung von Mitarbeitenden, Reparaturanleitungen, Bedienungsanleitungen, Arbeitsplatzbeschreibungen bis hin zu klassischen elektronischen Lernprogrammen haben Sie schon ein gutes inhaltliches Gerüst.

Eine Aktualisierung der Inhalte und die Anpassung an eine virtuelle Lernwelt müssen zwar noch erarbeitet werden, bedürfen aber nicht mehr eines so großen Zeitaufwandes, wie alles ganz neu zu konzipieren.

Bei der Gestaltung der Lernerlebnisse sollten Sie zum interaktiven Handeln auffordern, möglichst auf Texteingaben verzichten sowie möglichst viele spielerische Elemente verwenden. Eine plattformunabhängige Entwicklung solcher Anwendungen ermöglicht es zusätzlich, die Inhalte auf unterschiedlichen Endgeräten zu präsentieren. Dadurch wird die Integration der Lernprogramme in bestehende Seminarkonzepte erleichtert.

Auch das Grundprinzip „Weniger ist mehr“ hat hier eine große Bedeutung.

**Vielfältige Einsatzmöglichkeiten Virtueller Realität**

Die neuen Anwendungen sollen als Ergänzung und als Brücke zwischen analogen und digitalen Medien verstanden werden. Das schafft mehr Akzeptanz bei den


Lernenden. Oft reicht es aus, zum Nachdenken über das Thema anzuregen und für ein sicheres Verhalten im Alltag zu sensibilisieren.

Die Einsatzgebiete für Virtuelle Realität sind vielfältig (siehe Abbildung 4). Eine nachhaltigere Wissensvermittlung und das Training von Fertigkeiten im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind die Stärken von VR in der Prävention.



**Fußnote**

[1] Sullenberger, Chesley: Safety Reliability Methods, Inc. unter: <http://safetyreliability.com> (letzter Zugriff 01.07.2018)



Thomas Müller  
und sein Team,  
Sicherheitsfachkraft  
Landesforste  
Rheinland-Pfalz

» *Wir sind  
kommmitmenschen.* «

Interview mit Prof. Dr. Rainer Schlegel

# „Bei Soloselbstständigen kann auf Versicherungsschutz nicht verzichtet werden“

Im Interview mit DGVU Forum zählt der Präsident des Bundessozialgerichts die größten Herausforderungen der Digitalisierung auf, vor denen sein Gericht steht. Außerdem erklärt er, was er von einer Unfallversicherungspflicht für Selbstständige hält.



Foto: Bundessozialgericht, PicturePeople Kassel

Prof. Dr. Rainer Schlegel ist Präsident des Bundessozialgerichts

---

„Vor allem bei den sogenannten Soloselbstständigen kann auf Unfallversicherungsschutz – und übrigens auch ein Mindestmaß an Arbeitsschutz – nicht verzichtet werden.“

---

## Herr Prof. Dr. Schlegel, die Digitalisierung von Gesellschaft und Wirtschaft schreitet schnell voran. Wie wirkt sich das auf das Bundessozialgericht aus?

Man muss drei Aspekte unterscheiden: erstens den Bereich der internen digitalen Verwaltung des Gerichts, zweitens die Führung unserer Prozessakten und drittens den Bereich der Rechtsprechung; bei Letzterem geht es zum Beispiel um die Frage, wie sich Digitalisierung auf die Arbeitswelt auswirkt und was das für den Versicherungsschutz, den Versichertenstatus heißt.

Zunächst zur Gerichtsverwaltung. Das Bundessozialgericht organisiert seit Anfang des Jahres seine gerichtswirtschaftlichen Vorgänge wie etwa Beschaffung mittels einer elektronischen Verwaltungsakte. Als Papierakten werden nur noch die Personalakten geführt.

Die Prozessakten führen wir noch traditionell als Papierakten. Wenn bei uns Schriftsätze in der gesetzlich vorgeschriebenen Form elektronisch eingehen, drucken wir diese aus und heften sie zur Papierakte. Das wird sich aber in naher Zukunft ändern. Demnächst wird eine Projektgruppe die Arbeit zur Einführung der elektronischen Prozessakte aufnehmen. Das Gesetz sieht vor, dass im Jahr 2026 bundesweit alle Akten elektronisch geführt werden müssen. Aktenversand sollte dann nicht mehr stattfinden. Soll das Ganze funktionieren, müssen aber nicht nur die Sozial- und Landessozialgerichte so arbeiten, sondern auch die Sozialversicherungsträger sowie Sozialbehörden müssen dann ihre Akten digital führen. Und nicht zuletzt müssen die Prozessbeteiligten beziehungsweise ihre Vertreter mit dem Bundessozialgericht digital kommunizieren.

## Welche Auswirkungen wird die Digitalisierung aus Ihrer Sicht auf den von Ihnen genannten dritten Bereich, auf die sozialen Sicherungssysteme haben?

Die Digitalisierung wird die Arbeitsabläufe der Verwaltung in der Sozialversicherung verändern. Die zuständigen Stellen werden Versicherte zwingen, mit der Verwaltung digital zu kommunizieren. Das werden nicht alle können und schon allein das technische Unvermögen vieler im Umgang mit digitalen Medien sowie nicht immer selbsterklärenden Websites, Antragsformularen et cetera wird dazu führen, dass Assistenz zur Verfügung gestellt werden muss. Nicht alle sind digital fit.

Mit zunehmender Digitalisierung müssen deshalb gleichzeitig große Anstrengungen unternommen werden, Komplexität zu reduzieren. Da sind auch die Sozialversicherungsträger gefragt. Denn wenn Versicherte die Dinge nicht mehr verstehen und zum Beispiel mit Antragsformularen nicht zurechtkommen, schadet dies der Akzeptanz der Sozialversicherung und auch der Sache der Digitalisierung selbst. Also: Jeder Vorgang muss auf den Prüfstand. Entbürokratisierung fängt vor der eigenen Haustür an.

## Wie verändert Digitalisierung unsere Arbeitswelt?

Crowdworker oder Clickworker sind beim Bundessozialgericht bislang nicht in Form konkreter Rechtsfälle angekommen. Für mich ist Digitalisierung eher ein Oberbegriff für Veränderungen in der Arbeitswelt, durch die eine zufriedenstellende Abgrenzung abhängiger Beschäftigung von selbstständiger Tätigkeit immer schwieriger wird. Zu nennen ist zum Beispiel die Computerisierung. Sie führt dazu, dass Arbeit vielfach keinen physi-



---

„Für mich ist Digitalisierung eher ein Oberbegriff für Veränderungen in der Arbeitswelt, durch die eine zufriedenstellende Abgrenzung abhängiger Beschäftigung von selbstständiger Tätigkeit immer schwieriger wird.“

---

schen Arbeitsplatz in einem Betrieb mehr voraussetzt und mit dem Laptop zu jeder Zeit und an jedem Ort gearbeitet werden kann. Die Abgrenzungskriterien, dass Arbeit nach Weisung des Auftraggebers bezüglich Art, Zeit und Ort der Tätigkeit verrichtet wird, verlieren an Bedeutung. Kombiniert mit einem weltweiten Datenetz führt dies zu einer Beschleunigung ungeahnten Ausmaßes, das Reaktions- und Überlegungszeiten minimiert und Erreichbarkeit an jedem Ort der Welt garantiert. Geschäfte können über Internetplattformen abgewickelt werden. Verschiedene Erwerbsformen, abhängige Beschäftigung, selbstständige Tätigkeit, Zwischenformen und Kombinationen wechseln einander ab. Erwerbstätige, insbesondere Hochqualifizierte, entfernen sich vom klassischen Bild des typischen,

fest angestellten Fabrikarbeiters oder Büroangestellten; ihre Arbeitseinsätze werden immer kürzer, zum Teil bei wechselnden Arbeit- oder Auftraggebern bis hin zu tageweisen Engagements; man kennt dies von den „Gigs“ bei Musikern.

Die Deregulierung von Berufsbildern erlaubt es heute, dass der „Geselle“ Arbeiten selbstständig erbringen kann, die früher nur unter der Regie eines „Meisters“ verrichtet werden konnten. Der Dienstleistungssektor, der kaum noch Betriebsvermögen, also Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge, Werkhallen voraussetzt, nimmt stark zu. Der Arbeitsleistung selbst sieht man – isoliert betrachtet – nicht an, in welcher Form sie erbracht wird. Zunehmende Intellektualisierung vieler Arbeitsaufgaben führt dazu, dass oft nur der Be-

auftragte oder Spezialist weiß, wie ein vom Auftraggeber beschriebenes Projektziel erreicht werden kann; Weisungen diesbezüglich scheiden weitgehend aus. Globale Märkte führen im Bereich von Industrie und Handwerk zu verschärftem Wettbewerb, der wiederum zur Fragmentierung der Wertschöpfungsketten führt; die am Fließband arbeitenden Menschen sind nicht mehr zwingend Arbeitnehmer des betreffenden Autokonzerns, sondern gegebenenfalls Leiharbeiter oder Arbeitnehmer eines Subunternehmers. Und zu guter Letzt: Die Einstellung zur Arbeit in einem Arbeitsverhältnis verändert sich; strikte Arbeitszeiten und größere Rücksichtnahme auf Familienpflichten oder die Suche nach Work-Life-Balance wecken den Wunsch nach mehr Arbeitssouveränität und Selbstständigkeit. ▶



Das Bundessozialgericht in Kassel verhandelt in letzter Instanz alle streitigen Fälle, die die gesetzliche Unfallversicherung betreffen.

### Wie kann soziale Sicherung auch zukünftig funktionieren?

Indem sie sich auf ihre Grundstrukturen besinnt und wir die ökonomischen Zusammenhänge und Abhängigkeiten wahrnehmen. Wir sollten bedenken, dass jeder Euro, der in der Sozialversicherung ausgegeben wird, zuvor von den Erwerbstätigen erwirtschaftet werden muss.

### Bislang sind die sozialen Sicherungssysteme ganz überwiegend an das Beschäftigungsverhältnis gebunden.

#### Wird dies auch in Zukunft ausreichen?

Wie schon im 19. Jahrhundert gehen wir immer noch von einem strengen Dualismus zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Erwerbstätigkeit aus. Wer abhängig beschäftigt ist, unterliegt – ob er will oder nicht – in allen Zweigen der Sozialversicherung der Versiche-

beitslosigkeit und Pflegebedürftigkeit vorgesorgt wird. Und zweitens im Schutz der Allgemeinheit vor mangelnder Eigenvorsorge des Einzelnen.

Beschäftigte sind durch die Anordnung der Versicherungspflicht gehalten, eine an sich selbstverständliche Vorsorge für Zeiten zu schaffen, in denen das Erwerbseinkommen ausfällt, weil die Arbeitskraft zum Beispiel wegen Krankheit, Alter oder Invalidität nicht mehr verwertet werden kann. Weil sich die Höhe der Beiträge nach dem Arbeitsentgelt richtet, ist der Einzelne auch in der Lage, den Versicherungsschutz zu finanzieren. Die Allgemeinheit schützt sich bei Arbeitnehmern durch die Anordnung des Versicherungszwanges davor, dass der Einzelne Sozialhilfe in Anspruch nehmen muss, was bei mangelnder Eigenvorsorge zu befürchten wäre.

der Arbeitgeber zur Durchführung des Beitragseinzugs im Quellenabzugsverfahren ein Höchstmaß an Effektivität. Bei der Beantwortung der Frage, ob es auch für versicherungspflichtige oder zur sonstigen Vorsorge verpflichtete Selbstständige ein vergleichbares Verfahren geben könnte, ist Fantasie gefragt. Zu überlegen ist, ob die jeweiligen Auftraggeber, und zu diesen gehören auch Plattformen der Digitalwirtschaft, zur Zahlung von Beiträgen aus dem Auftragsvolumen direkt an die Versicherungsträger verpflichtet werden können. Bei Nichterfüllung ihrer Abführpflicht müssten sie selbst haften.

### Innerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung gibt es Stimmen, die den Unfallversicherungsschutz auf alle selbstständig Erwerbstätigen ausdehnen wollen. Wie beurteilen Sie diese Überlegungen?

Auch dies sehe ich positiv. Viele Unternehmer versichern sich in der gesetzlichen Unfallversicherung freiwillig, weil es gar keinen besseren Schutz gibt. Wer klug ist, macht von sich aus von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Vor allem bei den sogenannten Soloselbstständigen kann auf Unfallversicherungsschutz – und übrigens auch ein Mindestmaß an Arbeitsschutz – nicht verzichtet werden. Insoweit gilt nichts anderes als bei der Frage der Altersvorsorge. Die Allgemeinheit muss sich durch die Anordnung von Versicherungspflicht davor schützen, dass der einzelne Selbstständige keine Vorsorge für Arbeitsunfälle trifft. Denn wenn bei einem Selbstständigen ein schwerer Arbeitsunfall eintritt, droht auch ihm Einkommensverlust. Zudem wird die Anordnung von Versicherungspflicht für alle Selbstständigen dazu führen, dass sie sich die Kosten für eine private Arbeitsunfallversicherung sparen oder bestehende private Verträge gegebenenfalls auf nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung gedeckte Schäden zurückfahren können.

Das Interview führte Elke Biesel, DGUV. ●

---

## „Verschiedene Erwerbsformen, abhängige Beschäftigung, selbstständige Tätigkeit, Zwischenformen und Kombinationen wechseln einander ab.“

---

rungs- und Beitragspflicht und untersteht zudem dem Schutz des Arbeitsrechts. Dies führt in aller Regel zu anständigen Arbeitsbedingungen und zu einer hinreichenden Altersvorsorge. Aber die Sache hat ihren Preis. Die Anordnung von Versicherungs- und Beitragspflicht ist ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz. Das wird vielfach übersehen. Seine Rechtfertigung findet dieser Grundrechtseingriff in einem doppelten Schutzzweck der Sozialversicherung: erstens dem Individualschutz, also dem Schutz des einzelnen Beschäftigten vor den sogenannten „Wechselfällen des Lebens“, indem für Alter, Krankheit, Ar-

Weshalb dies bei Selbstständigen ganz anders sein soll, leuchtet mir nicht ein, vor allem nicht wenn man bedenkt, dass die Quote der Sozialhilfeempfänger im Alter bei den ehemals Selbstständigen viel höher ist als bei den früher abhängig Beschäftigten. Insoweit besteht dringender Handlungsbedarf.

### Die aktuelle Bundesregierung will Selbstständige zur Altersvorsorge verpflichten. Wie beurteilen Sie diesen Ansatz?

Absolut positiv. Wichtig ist, dass auch die Selbstständigen in der Lage sind, ihre Beiträge zu zahlen, und dass diese auch tatsächlich eingezogen werden. Bei Arbeitnehmern garantiert die Indienstnahme

## Kommunikationsnetzwerk

# Die Evaluation des UV-NET

Das UV-NET besteht in seiner heutigen Form seit 2014. Doch hat es die Arbeit wie gewünscht verbessert? Eine Evaluation gibt Antworten.

Das UV-NET ist das Informations- und Wissensnetzwerk für die Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und den Spitzenverband, die DGUV. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gesetzlichen Unfallversicherung finden hier eine Vielzahl an Informationen unter anderem zur Prävention, zu Leistungen der Rehabilitation und zu Entschädigungen.

In der heutigen Form besteht das UV-NET seit Ende 2014. Als die DGUV die zwei ehemals parallel bestehenden Plattformen, das frühere UV-Net und das Berufskrankheiten-Informationssystem (BIS), zum neuen UV-NET zusammenlegte, sah das Konzept verschiedene Ziele vor: So sollte das neue Wissensnetzwerk einen „entscheidenden Mehrwert für die Sachbearbeitung“ darstellen und „die Bearbeitungsqualität der UV-Träger messbar“ erhöhen. Doch wie sollte die Redaktion prüfen, welche der Ziele zu welchem Grad erreicht werden? Zunächst durch Zuhören und durch Workshops.

### Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Das Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG) hat gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Evaluation (AG) ein Evaluationskonzept entwickelt, das verschiedene Methoden miteinander verbindet. Für die Umsetzung des Konzepts sind Seitenzugriffe ausgewertet sowie Redakteurinnen

und Redakteure interviewt worden. Auf verschiedenen Veranstaltungen wie der Anwenderkonferenz 2017 haben Nutzerinnen und Nutzer das UV-NET beurteilt und Möglichkeiten zur Verbesserung genannt. Im Mittelpunkt der Evaluation stand ein Onlinefragebogen, an dessen Fragen wiederum Kolleginnen aus dem Referat Statistik der DGUV zusammen mit der AG geantwortet haben. Die Herausforderung bestand darin, Feinziele zu formulieren, welche die Evaluationsziele angemessen gewichten, und aus denen sich Fragen ableiten lassen, die das messen, was die AG auch

---

„Die Evaluation des UV-NET ist ein Positivbeispiel für die Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen.“

---

messen möchte. Die AG wollte Berufsgenossenschaften und Unfallkassen auf Nachfrage auf ihr Haus zugeschnittene Ergebnisse präsentieren können und zugleich natürlich konform mit dem Datenschutz gehen. Schließlich sollten abgeleitete Fragen einerseits so zahlreich sein, dass daraus reproduzierbare Ergeb-

nisse entstehen, die detailliert genug sind, um Empfehlungen daraus ableiten zu können. Andererseits durfte nicht schon die Menge der Fragen abschreckend wirken.

### Große Bereitschaft zur Teilnahme

Den Onlinefragebogen haben 1.748 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus 33 Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und der DGUV ausgefüllt. Zudem hat das IAG die Barrierefreiheit des UV-NET getestet. Zusammen mit der Bereitschaft zahlreicher Personen, Interviews zu geben und aktiv an Fachveranstaltungen teilzunehmen, wurde die Evaluation des UV-NET zu einem Positivbeispiel für die Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen, von jenen, die das Netzwerk pflegen und anderen, die es nutzen.

### Ergebnisse überwiegend positiv

Die Ergebnisse der Evaluation bestätigen, dass das UV-NET ein wichtiges Werkzeug für die Sachbearbeitung mit guter Themenabdeckung und insgesamt hoher Aktualität ist. Das UV-NET halten 3,9 Prozent der Befragten insgesamt für „sehr gut“ und 53,8 Prozent für „ziemlich gut“. Als „mittelmäßig gut“ empfinden das UV-NET 36,9 Prozent, als „wenig gut“ oder „gar nicht gut“ 4,8 beziehungsweise 0,7 Prozent der Befragten.

Ähnlich fallen die Ergebnisse bezogen auf die einzelnen Portale aus. Das Portal Leistungen, das rund 70 Prozent der Seitenzugriffe auf sich vereint, wird mit Mittelwerten von 1,6 für die Relevanz, 1,7 für die fachliche Fundiertheit und 1,9 für die Verständlichkeit bewertet. Dabei steht 1 für die beste und eine 5 für die schlechteste mögliche Bewertung. Dass die Inhalte des UV-NET insgesamt gut sind, sagen auch die Teilnehmenden diverser Veranstaltungen, auf denen die Evaluations-AG das UV-NET vorgestellt hat.

### Autor



**Norbert Busche**

Zentralredaktion UV-NET

E-Mail: [norbert.busche@dguv.de](mailto:norbert.busche@dguv.de)

„Die Ergebnisse der Evaluation werden in die Neustrukturierung des UV-NET einfließen.“

Dennoch gibt es vereinzelt Verbesserungsbedarf. So wünschen sich viele Nutzerinnen und Nutzer leichter Zugang zu juristischen Informationen und Best-Practice-Beispielen ebenso wie Möglichkeiten zur Fortbildung. Überraschend ist: Obwohl nur 10,2 Prozent angeben, erst seit weniger als drei Jahren bei der gesetzlichen Unfallversicherung zu arbeiten, haben rund 5 Prozent das UV-NET zuvor nicht gekannt.

Von denjenigen, die es kennen, nutzen 13,6 Prozent das UV-NET täglich, 32,7 Prozent mehrmals wöchentlich, 17,3 Prozent wöchentlich, 22,7 Prozent mehrmals im Monat, 8,8 Prozent monatlich und nur 4,9 Prozent seltener. Dabei dient das UV-NET zunächst als Nachschlagewerk. In der Häufigkeit der Nennung folgen der Zugang zu Datenbanken und der Wunsch, auf dem aktuellen Stand zu bleiben. Um die gewünschten Inhalte zu finden, sind eine intuitive Struktur notwendig und eine leistungsfähige Suchfunktion. Während Letztere einhellig kritisiert wird, fallen die Urteile bezüglich der Struktur differenzierter aus. Hier liegt der Mittelwert bei 2,6, wobei eine 1 wieder für die bestmögliche und

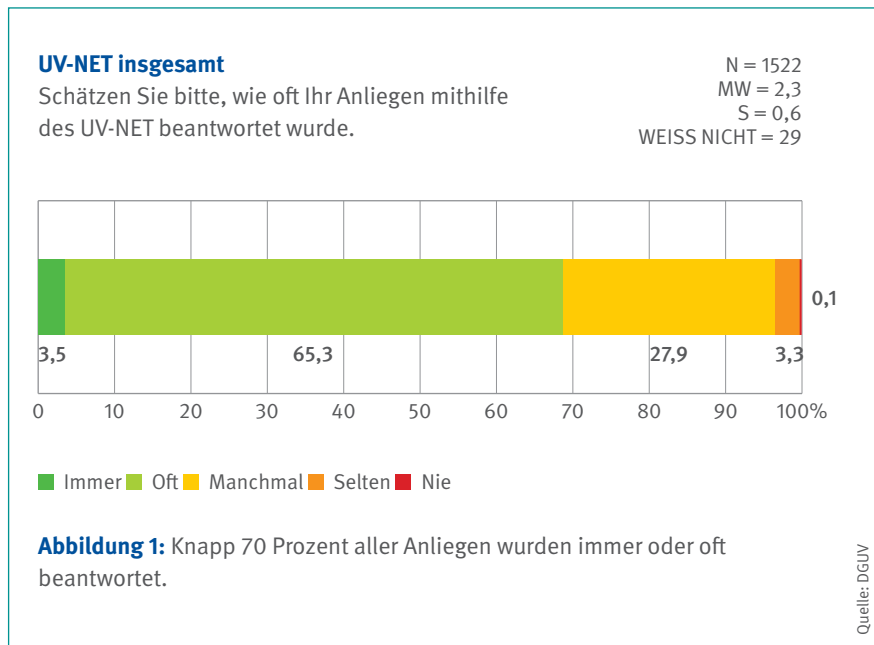


Abbildung 1: Knapp 70 Prozent aller Anliegen wurden immer oder oft beantwortet.

eine 5 für die schlechteste Bewertung steht. Die Struktur des UV-NET, so ist wiederholt kritisiert worden, spiegelte die Struktur der DGUV, nicht jedoch die Arbeitsprozesse der Sachbearbeitung wider. Zudem sei gerade die Startseite zu unübersichtlich.

Das Design des UV-NET besitzt mit einem Mittelwert von 2,7 ebenfalls Potenzial für Verbesserungen. Bemerkenswert ist, dass nicht mehr Bilder zur Auflockerung der Seiten gewünscht werden, dafür eine bessere optische Abgrenzung zum Internetauftritt [www.dguv.de](http://www.dguv.de).

**Weiterentwicklung des UV-NET**

Die Evaluation ist kein Selbstzweck. Die Ergebnisse werden in die Neustrukturierung und Neugestaltung des UV-NET einfließen. Nicht zuletzt soll auch die Barrierefreiheit weiter verbessert werden. Bei der Gelegenheit soll das Wissensnetzwerk responsiv werden. Das heißt, dass sich Seiten automatisch unterschiedlichen Bildschirmgrößen anpassen. Die Struktur soll sich stärker an den Arbeitsprozessen der Sachbearbeitung orientieren. Dabei muss berücksichtigt werden, dass sich solche Prozesse auch zwischen den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen unterscheiden. Hier stehen viele Gespräche mit Anwenderinnen und Anwendern des UV-NET sowie den Portalleitungen an. Die ersten Termine sind dafür bereits gesetzt, etwa der 8. November für die Anwenderkonferenz 2018. So beginnt die Weiterentwicklung und Stärkung des UV-NET, wie auch dessen Evaluation begonnen hat: mit Zuhören und Workshops.

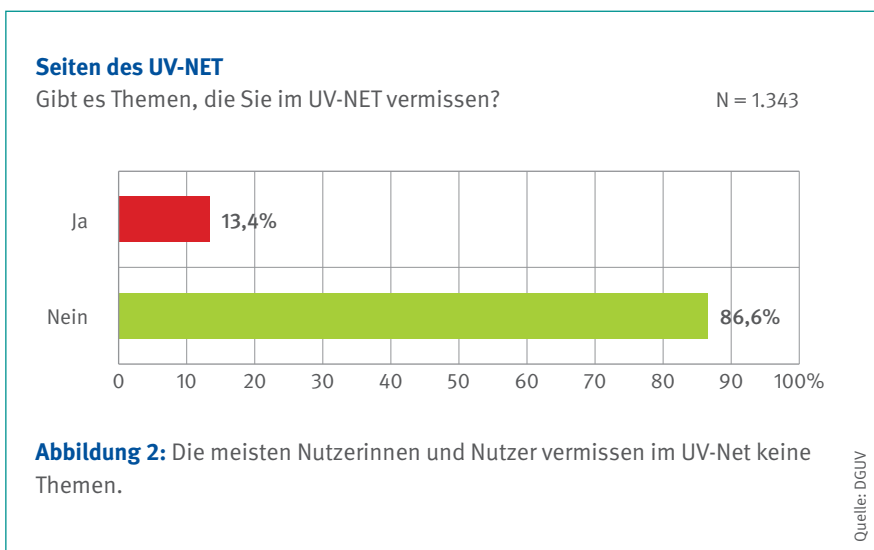


Abbildung 2: Die meisten Nutzerinnen und Nutzer vermissen im UV-Net keine Themen.

**i** **Weitere Informationen**  
Kontakt: [uv-net@dguv.de](mailto:uv-net@dguv.de)

## § 44 SGB X und „Vielfachkläger“ im Bereich gerichtlicher Feststellungsurteile

Wird eine Klage auf Feststellung von Unfallfolgen rechtskräftig abgewiesen, steht diese Rechtskraft einem Anspruch auf Rücknahme des früheren, bestandskräftigen, Unfallfolgen verneinenden Bescheides nach § 44 SGB X entgegen. Denn es steht aufgrund der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung fest, dass Unfallfolgen nicht vorliegen, der frühere Bescheid also rechtmäßig ist.



Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 21. Juni 2018 – L 10 U 2893/16 –, juris

Nach einem Arbeitsunfall im Jahr 2000 beehrte der Kläger erfolglos die Feststellung von Rückenbeschwerden als Unfallfolge sowohl beim zuständigen Unfallversicherungsträger (2000) als auch bei allen sozialgerichtlichen Instanzen (SG Ulm 2004; LSG BW 2005; BSG 2006); auch ein Gang zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (2006) war erfolglos. Ein 2006 gestellter Antrag (gemäß § 44 SGB X) auf Überprüfung der ablehnenden Bescheide war erfolglos; wieder ging der Kläger durch alle drei sozialgerichtlichen Instanzen. 2014 wiederholte der Kläger seinen Überprüfungsantrag (gemäß § 44 SGB X) und scheiterte damit erneut beim zuständigen Unfallversicherungsträger, beim SG Ulm und beim LSG BW; letztere Entscheidung vom 21. Juni 2018 soll uns hier beschäftigen.

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG BW) sieht zunächst den Anwendungsbereich des § 44 SGB X (Überprüfung auch bestandskräftiger Verwaltungsakte) eröffnet. § 44 SGB X spreche (unter anderem) von Sozialleistungen, die (eventuell) zu Unrecht nicht erbracht worden sind; diese habe der Kläger bei der von ihm gewünschten Feststellung gesundheitlicher Unfallfolgen zwar nicht unmittelbar geltend gemacht; allerdings gehe es auch bei der bloßen Feststellung von Unfallfolgen „letztendlich in der Regel doch (mittelbar) um Leistungsansprüche“ (Rz. 23).

Der Kläger könne aber – egal, was er vortrage – vor dem LSG BW nicht gewinnen, weil dem die rechtskräftige Entscheidung des LSG selbst aus 2005 entgegenstehe; dort sei entschieden worden, dass die Rückbeschwerden nicht Unfallfolge seien. Das LSG BW sagt: „Mit der Abweisung einer auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses (hier Unfallfolgen) gerichteten Klage steht das Gegenteil der begehrten Feststellung, nämlich das Nichtbestehen des Rechtsverhältnisses, fest“ (Rz. 28). Das sei im Zivilprozessrecht anerkannt und müsse auch im sozialgerichtlichen Verfahren gelten. Diese materielle Rechtskraftwirkung von Feststellungsurteilen werde – anders als Entscheidungen bei anderen Klagearten als der Feststellungsklage und anders als Verwaltungsakte –

nicht von § 44 SGB X „eingeschränkt“ (Rz. 30), was nichts anderes bedeutet, als dass ein rechtskräftiges Feststellungsurteil nicht mehr angreifbar ist. Und nicht nur das: Verwaltungsakte, die letztlich durch ein rechtskräftiges Feststellungsurteil bestätigt wurden, seien deswegen rechtmäßig; eine Rücknahme solcher Verwaltungsakte gemäß § 44 SGB X könne ein Kläger nicht verlangen.

Mit Blick auf die Problematik von sogenannten „Vielfachklägern“ gerade im Bereich von § 44 SGB X könnte dem Urteil des LSG BW große Bedeutung zukommen. Allerdings ist hier Vorsicht geboten, wenn wir die Dinge weiterdenken:

Was das LSG BW dem Feststellung begehrenden Kläger durch eine großzügige Interpretation des § 44 SGB X „gönnt“ (Zugang zum Überprüfungsverfahren), nimmt es ihm bei Feststellungsurteilen gleich wieder. Ist das konsequent?

Wenn der Kläger – wie das LSG BW auch selbst ausführt (Rz. 19) – die Wahl einer Anfechtungs- und Verpflichtungsklage oder einer Feststellungsklage im Bereich der Anerkennung von Unfallfolgen hat, dann schießt der Kläger eventuell ein „Eigentor“, wenn er die Feststellungsklage wählt, weil er später in einem Verfahren gemäß § 44 SGB X nie mehr gewinnen kann. Muss das SG (1. Instanz) den Kläger hier gemäß § 106 Abs. 1 SGG beraten?

Die Unverrückbarkeit von Feststellungsurteilen würde bedeuten, dass spätere Verwaltungsakte, die im Verfahren gemäß § 44 SGB X ergehen, nicht mehr erfolgreich durch den Kläger vor Sozialgerichten angefochten werden können. Ist das mit Art. 19 Abs. 4 GG vereinbar?

Die Unverrückbarkeit von Feststellungsurteilen begründet in Fällen der Zurückweisung der Klage die Rechtmäßigkeit der eigentlich über § 44 SGB X angreifbaren Verwaltungsakte, ohne dass der Kläger in der Sache noch etwas (erfolgreich) vortragen könnte. Ist das mit § 44 SGB X selbst vereinbar? Und was ist eigentlich mit dem Drei-Stufen-Schema des BSG im Bereich des § 44 SGB X?

Viele Fragen, über die das BSG hier nicht entscheidet, weil das LSG BW die Revision nicht zugelassen hat. Das führt uns zu einer letzten Frage: Warum eigentlich nicht?



Kontakt: Prof. Dr. Laurenz Mülheims  
E-Mail: [laurenz.muelheims@hochschule-bonn-rhein-sieg.de](mailto:laurenz.muelheims@hochschule-bonn-rhein-sieg.de)

## „Praxishandbuch See“ jetzt als App für Mobilgeräte

Anfang 2012 zum ersten Mal erschienen, hat sich das „Praxishandbuch See“ in kürzester Zeit als Arbeitsschutzbibel in der Branche durchgesetzt. Ab sofort gibt es das Nachschlagewerk auch als App für Smartphones und Tablets. So stehen alle wesentlichen Informationen unabhängig von Zeit und Ort zur Verfügung und – an Bord besonders wichtig – auch unabhängig von einer Internetverbindung.

Die neue App basiert auf dem Praxishandbuch „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Seeschifffahrt und Fischerei“. Aus gutem Grund wird das Nachschlagewerk für Führungskräfte und Besatzungsmitglieder als Wissensdatenbank oder Arbeitsschutzbibel bezeichnet.

Die mittlerweile 69 Module beschreiben mit wenigen Worten und sprechenden Bildern, worauf Seeleute bei der Arbeit an Bord achten müssen, um weder sich selbst noch andere zu gefährden. Bei ei-



Screenshot der App

ner Unterweisung zu bestimmten Tätigkeiten dienen die entsprechenden Modul als Grundlage für die Erläuterungen.

Die App ist verfügbar für Android und iOS und läuft auf Smartphones und Tablets. Sie kann sowohl on- als auch offline genutzt werden und ermöglicht das schnelle Umschalten von Deutsch zum maritimen Englisch und zurück. Die App wurde unter fachlicher Beteiligung des Rostocker Instituts für Sicherheitstechnik und Schiffssicherheit entwickelt.

## Hirndoping am Arbeitsplatz – Einflussfaktoren und Präventionsmöglichkeiten für Unternehmen

Der iga.Wegweiser zum Thema Hirndoping am Arbeitsplatz informiert Präventionsfachleute praxisnah über Hintergründe sowie Ansatzpunkte zur Prävention von Hirndoping.

Unter Hirndoping oder Neuro-Enhancement werden Versuche zusammengefasst, die geistige und kognitive Leistungsfähigkeit mithilfe verschreibungspflichtiger oder illegaler psychoaktiver Substanzen zu steigern. Auch die Reduzierung von Ängsten und die Verbesserung der Stimmungslage sind Gründe für die Einnahme. Verschreibungspflichtige Medikamente werden bei Hirndoping ohne medizinische Notwendigkeit, also nicht zur Therapie einer Erkrankung und damit missbräuchlich eingenommen.

Zahlen aus dem DAK-Gesundheitsreport von 2015 zeigen, dass 6,7 Prozent aller Erwerbstätigen schon mindestens einmal im Leben ohne medizinische Notwendigkeit verschreibungspflichtige Medika-



Quelle: iga

Das Cover des neuen iga.Wegweiser „Hirndoping“ am Arbeitsplatz

mente oder illegale Substanzen eingenommen haben, um leistungsfähiger zu sein oder den emotionalen Zustand zu beeinflussen. Die Dunkelziffer könnte sogar etwa doppelt so hoch liegen.

Die überarbeitete zweite Auflage des Wegweisers enthält aktuelle Erkenntnisse aus der Forschung zum Thema Hirndoping und konkrete Präventionsansätze für Unternehmen. Die aktualisierte Broschüre nimmt zudem stärker illegale Drogen in den Fokus. Dadurch wird die Bedeutung von Substanzen wie Kokain oder Crystal für spezifische Beschäftigtengruppen deutlicher.

**i**

Der iga.Wegweiser kann kostenlos heruntergeladen werden unter: [www.iga-info.de](http://www.iga-info.de) > Veröffentlichungen > iga.Wegweiser & Co.

### Impressum

#### DGUV Forum

Fachzeitschrift für Prävention, Rehabilitation und Entschädigung  
[www.dguv-forum.de](http://www.dguv-forum.de)  
10. Jahrgang. Erscheint zehnmal jährlich

**Herausgegeben von** • Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Dr. Joachim Breuer, Hauptgeschäftsführer, Glinkastraße 40, 10117 Berlin-Mitte, [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

**Chefredaktion** • Gregor Doepeke (verantwortlich), Sabine Herbst, Lennard Jacoby, DGUV, Berlin/Sankt Augustin/München

**Redaktion** • Elke Biesel (DGUV), Falk Sinß (stv. Chefredakteur), Franz Roiderer, Gesa Fritz (Universum Verlag)

**Redaktionsassistentz** • Steffi Bauerhenne, [redaktion@dguv-forum.de](mailto:redaktion@dguv-forum.de)

**Verlag und Vertrieb** • Universum Verlag GmbH, Taunusstraße 54, 65183 Wiesbaden

**Vertretungsberechtigte Geschäftsführerin** • Hans-Joachim Kiefer, Gernot Leinert, Telefon: 0611/9030-0, Telefax: -281, [info@universum.de](mailto:info@universum.de), [www.universum.de](http://www.universum.de)

Die Verlagsanschrift ist zugleich ladungsfähige Anschrift für die im Impressum genannten Verantwortlichen und Vertretungsberechtigten.

**Anzeigen** • Wolfgang Pfaff, Taunusstraße 54, 65183 Wiesbaden, Telefon: 0611/9030-234, Telefax: -368

**Herstellung** • Alexandra Koch, Wiesbaden

**Druck** • abcdruck GmbH, Waldhofer Str. 19, 69123 Heidelberg

**Grafische Konzeption und Gestaltung** • LIEBCHEN+LIEBCHEN Kommunikation GmbH, Frankfurt

**Titelbild** • Thomas Söllner/fotolia.com/LIEBCHEN+LIEBCHEN

**Typoskripte** • Informationen zur Abfassung von Beiträgen (Textmengen, Info-Grafiken, Abbildungen) können heruntergeladen werden unter: [www.dguv-forum.de](http://www.dguv-forum.de)

**Rechtliche Hinweise** • Die mit Autorennamen versehenen Beiträge in dieser Zeitschrift geben ausschließlich die Meinungen der jeweiligen Verfasser wieder.

**Zitierweise** • DGUV Forum, Heft, Jahrgang, Seite

**ISSN** • 1867-8483

**Preise** • Im Internet unter: [www.dguv-forum.de](http://www.dguv-forum.de)

© DGUV, Berlin; Universum Verlag GmbH, Wiesbaden. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers und des Verlags.



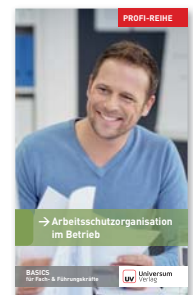
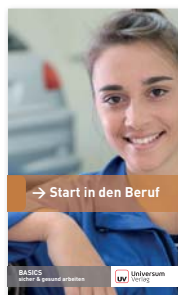
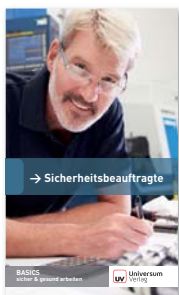
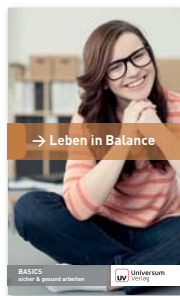
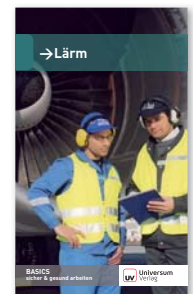
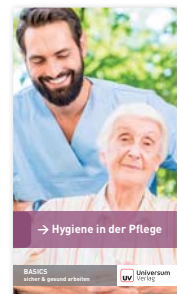
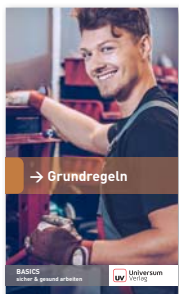
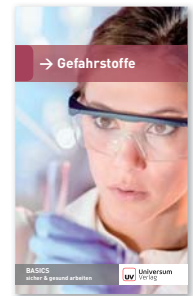
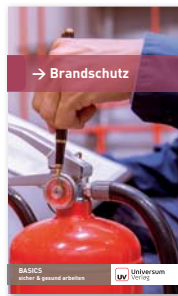
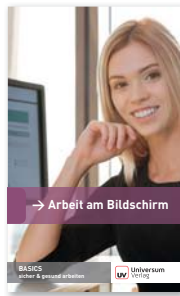
# Jahresfachmedien 2019 begleiten Sie sicher durch das Jahr.



Jetzt online bestellen:  
[universum-shop.de/jfb](http://universum-shop.de/jfb)

→ Grundwissen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

# BASICS sicher & gesund arbeiten



IHR LOGO

Benötigen Sie eine **größere Stückzahl**, möchten Sie Ihr **Logo eindringen** lassen oder **Wechelseiten einfügen**?  
Sprechen Sie uns an:

[basics@universum.de](mailto:basics@universum.de)  
oder Tel. 0611 9030-271



→ Mehr Infos zur Reihe: [www.universum.de/basics](http://www.universum.de/basics)

## Jetzt bestellen!

- **Telefonisch** unter: 06123 9238-220
- **Online** unter: [www.universum.de/basics](http://www.universum.de/basics)
- **Per E-Mail** an: [basics@universum.de](mailto:basics@universum.de)